

Stenographisches Protokoll.

9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 2. August 1927.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Bekämpfung von Mißbräuchen im Pressewesen (B. 57);

2. Auflösung der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe (B. 62) (239).

Tagesordnung: Ergänzung der I. D. und dringliche Behandlung mehrerer Gegenstände (239) — Antrag Sever auf Vornahme der 1. Lesung der Regierungsvorlage B. 49 (260).

Verhandlungen: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 11), betr. das Übereinkommen zwischen Österreich und Italien zur Beendigung der restlichen, zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen Forderungen (B. 47) — Berichterstatter Dr. Döbner (240) — Annahme des Ausschußantrages (240);

2. Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 51), betr. das Bundesverfassungsgesetz über die infolge des Brandes im Wiener Justizpalast erforderlichen Maßnahmen (B. 53) — Berichterstatter Dr. Waiz (240) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (241);

3. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 3), betr. die Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz (B. 61) — Berichterstatter Dr. Waiz (241) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (241);

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 45), betr. die Abänderung und Ergänzung des Goldbilanzengesetzes (II. Goldbilanzennovelle) (B. 54) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (241) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (241);

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 50), betr. die Veräußerung der ehemaligen Strafanstalt Möllersdorf (B. 55) — Berichterstatter Stika (241) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (242);

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 52), Bundesgesetz, betr. die Veräußerung von Eisenbahngründen in Linz (B. 56) — Berichterstatter Föddermayr (242), Moßhammer (242) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (242);

7. a) Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1), betr. das Mittelschulgesetz (B. 58);

b) Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 2), betr. die Bürgererschulnovelle (B. 59), und

c) Bericht und Antrag des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über ein Bundesverfassungsgesetz, betr. das Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes (B. 60) — Berichterstatter zu a) Dr. Hofer (243), Berichterstatter zu b) und c) Volter (244), Bundesminister Schmitz (244), Glöckel (246), Dr. Wotawa (253), Zangel (257) — Annahme des 1. Gesetzes (Mittelschulgesetz) in 2. u. 3. Lesung (258) — Annahme des 2. Gesetzes (Hauptschulgesetz) in 2. u. 3. Lesung (259) — Annahme des 3. Gesetzes (Bundesverfassungsgesetz, betr. das

Inkrafttreten der beiden genannten Gesetze) in 2. u. 3. Lesung (259);

8. Bericht des Verfassungsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Krems nach Auslieferung des Abg. Adolf Duda wegen Übertretung nach § 312 St. G. (B. 34) — Berichterstatter Rieger (259) — Annahme des Ausschußantrages (259);

9. Mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 39), betr. die Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz (B. 63) — Berichterstatter Dr. Dregel (259) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (260).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Schneeberger, Müllner, betr. den Bahnbau Neuberg—Mariazell—Kernhof (76/A);

2. Leskobar, Pichler, Pirchegger, betr. Neubau des Kreisgerichtsgebäudes in Leoben (77/A).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 51, 52 und 57.

Berichte: des Justizauschusses B. 53, des Finanz- und Budgetauschusses B. 54, 55 und 56, des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 58, 59 und 60, des Verfassungsausschusses B. 61 und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 63.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 26. und 27. Juli als genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. die Bekämpfung von Mißbräuchen im Pressewesen (B. 57) und über die Auflösung der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe (B. 62).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird gemäß §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung die dringliche Behandlung folgender Gegenstände der I. D. beschlossen:

Bericht des Verfassungsausschusses, betr. die Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz (B. 61), Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht: betr. das Mittelschulgesetz (B. 58), betr. die Bürgererschulnovelle (B. 59), und über ein Bundesverfassungsgesetz, betr. das Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes (B. 60) sowie des Antrages des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. die I. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz (B. 63); ferner wird

der Bericht des Verfassungsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Krems nach Auslieferung des Abg. Duda wegen Übertretung nach § 312 St. G. (B. 34) auf die I. D. gesetzt.

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Punkt der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 11), betr. das Übereinkommen zwischen Österreich und Italien zur Beendigung der restlichen, zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen Forderungen (B. 47).

Berichterstatte **Dr. Odehnal**: Hohes Haus! Wiederholt hat der Nationalrat Gelegenheit gehabt, in der Angelegenheit der Vorkriegsschuldenfrage zu einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen. Durch den Artikel 248 des Staatsvertrages von Saint-Germain ist uns in der Frage der Vorkriegsschulden ein Abrechnungsverfahren vorgeschrieben, das außerordentlich weitwendig ist und unter Umständen sogar erst durch einen Rechtsstreit, der vor einem gemischten Schiedsgericht auszutragen ist, beendet werden kann. Man hat daher Mittel und Wege gesucht, um dieses Verfahren etwas abzukürzen, und so haben wir schon im Jahre 1924 ein Übereinkommen mit Italien geschlossen, nach welchem die Vorkriegsforderungen österreichischerseits, wenn sie den Betrag von 400 Lire nicht überschritten haben, summarisch abgerechnet worden sind. Bei dieser summarischen Abrechnung hat man gewisse Erfahrungen gesammelt, die nunmehr den Wunsch rege werden ließen, auch die Vorkriegsforderungen bis zu einem höheren Betrage — und zwar bis zu 1000 Lire italienischer Währung — ebenfalls in einem summarischen Verfahren zu erledigen. Zu diesem Zwecke ist das vorliegende Übereinkommen zwischen Österreich und Italien zur Beendigung der restlichen, zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen Forderungen abgeschlossen worden.

In dem Übereinkommen ist zunächst in der Hauptsache festgesetzt, daß das italienische Prüfungs- und Ausgleichsamt im Vergleichswege — und zwar 15 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens — eine Gutschrift von 330.000 Lire italienischer Währung leisten wird. Auf Grund dieser Gutschrift sind dann alle jene österreichischen Privatforderungen, soweit sie angemeldet sind, 1000 Lire nicht überschreiten und bis 15. November 1926 seitens des italienischen Abrechnungsamtes bestätigt worden sind, zunächst zu bezahlen, weiters alle angemeldeten Forderungen, die bis einschließlich 10. Dezember 1926 teilweise anerkannt worden sind. Eine weitere Bestimmung dieses Übereinkommens erklärt, daß hiedurch alle Forderungen vom österreichischen Amt an das italienische Amt unwiderruflich zediert erscheinen und daß das österreichische Amt mit den ursprünglichen österreichischen Gläubigern ein entsprechendes Abfinden treffen wird. In dem Übereinkommen sind außerdem auch die Abrechnungen für die Zinsen enthalten und eine wichtige Bestimmung, die dahin geht, daß, wenn

eine Forderung nicht auf italienische Währung lautet, jener Umrechnungsfurs maßgebend ist, der im Artikel 248 des Vertrages von Saint-Germain enthalten ist. Ein weiterer Artikel bestimmt, welche Forderungen nicht inbegriffen sind. Es sind dies insbesondere jene, über welche eine gemeinsame Entscheidung schon gefallen ist, beziehungsweise eine Meinungsverschiedenheit endgültig aufgeschienen ist, dann jene Forderungen, die sich auf Coupons und auf Wertpapiere beziehen. Außerdem enthält das Übereinkommen noch die Bestimmung, daß nunmehr auch alle jene Forderungen, die nicht in der Pauschalgutschrift enthalten sind, also diejenigen, die auf einen höheren Betrag als 1000 Lire lauten, innerhalb zweier Monate vom italienischen Abrechnungsamt dem österreichischen Abrechnungsamt gemeldet werden müssen, und zwar in der Weise, daß angegeben wird, welche Forderungen anerkannt werden, beziehungsweise welche Forderungen endgültig bestritten werden. Das österreichische Abrechnungsamt verpflichtet sich, dem österreichischen Gläubiger innerhalb der Frist eines Monats Mitteilung zu machen. Durch diese Bestimmung des Übereinkommens wird es möglich sein, alle diese Vorkriegsschulden mit Italien in verhältnismäßig kurzer Zeit abrechnen zu können. Das Übereinkommen tritt, wie das gewöhnlich der Fall ist, am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ich bitte den hohen Nationalrat, dem vorliegenden Übereinkommen die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 51), betr. das Bundesverfassungsgesetz über die infolge des Brandes im Wiener Justizpalast erforderlichen Maßnahmen (B. 53).

Berichterstatte **Dr. Waiz**: Hohes Haus! Die Ereignisse, die zu diesem Ermächtigungsgesetz geführt haben, sind dem hohen Hause wohl zur Genüge bekannt. Es war nur die Frage zu erörtern, ob es möglich wäre, in dem Ermächtigungsgesetz die einzelnen Maßnahmen der Reihe nach anzuführen. Es ist dies insofern geschehen, als wenigstens einige wichtige Punkte angegeben wurden. Bezüglich der anderen wurde verfügt, daß eventuell andere notwendige Maßnahmen, die darüber hinausgehen, von der Zustimmung des Hauptauschusses abhängig sind.

Bezüglich der Befristung hat man sich dahin geeinigt, daß vorderhand eine Frist von zwei Jahren festgesetzt wird.

Zu übrigen wäre zu dem Ermächtigungsgesetz nichts zu bemerken, und ich stelle namens des Justizauschusses den Antrag, das hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Bundesverfassungsgezet wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der nach § 55 der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 3), betr. ein Bundesgezet über die Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz (B. 61).

Berichterstatter Dr. **Wais**: Hohes Haus! Anlässlich der 1. Lesung hat über die Gründe für und gegen die Errichtung eines selbständigen Justizministeriums im hohen Hause eine wohl ausführliche Erörterung stattgefunden. Ich glaube diese Ausführungen nichts mehr hinzufügen zu müssen und stelle im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag, das hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gezet wird in der Fassung des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 45), Bundesgezet, betr. die Abänderung und Ergänzung des Goldbilanzengesetzes (II. Goldbilanzennovelle) (B. 54).

Berichterstatter Dr. **Weidenhoffer**: Hohes Haus! Es hat sich auf der einen Seite als notwendig erwiesen, die Termine, innerhalb welcher die Umstellung auf die Schillingwährung und die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz vorgenommen werden kann, zu verlängern, weil verschiedene Gesellschaften und Unternehmungen bisher aus den mannigfachen Gründen gehindert waren, von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Andererseits ist es notwendig, daß von Amts wegen eine Reihe von Gesellschaften zur Auflösung gebracht werden, da es sich zeigt, daß bei verschiedenen Unternehmungen nur noch eine leere Hülle, aber kein konkreter Inhalt mehr vorhanden ist. Diesem Zwecke dient das vorliegende Gezet.

Um ein Bild über den Umfang der Anwendung des Goldbilanzengesetzes zu geben, sei erwähnt, daß von 1350 in Österreich bestehenden Aktiengesellschaften bisher ungefähr 700 um die Genehmigung der Umstellung ange sucht haben, daß aber ungefähr 650 österreichische Aktiengesellschaften dieses Ansuchen bisher noch unterließen. Davon wird gewiß eine große Anzahl noch nachkommen, die anderen Gesellschaften werden aber zwangsweise zur Auflösung gebracht werden müssen.

Es hat sich herausgestellt, daß der Termin, bis zu welchem um die Umstellung nach dem Goldbilanzengesetze ange sucht werden soll, besser nicht mit dem 31. Oktober, sondern mit dem 31. Dezember 1927 festgelegt werden soll. Deshalb wird im Artikel I, § 1, Absatz 1 und 2, eine Änderung in dem Sinne vorgenommen, daß an Stelle der Termine

„31. Oktober 1927“ die Termine „31. Dezember 1927“ treten.

Außerdem wurden ein paar stilistische Änderungen im Ausschusse vorgenommen; so soll im Artikel I, § 2, das Wort „nachträglich“ entfallen. Im Artikel I, § 4, Absatz 4, soll es statt „Der Anforderung des Absatzes (2)“ heißen: „Der Anforderung nach Absatz (2)“. In demselben Absatze sollen ferner an die Stelle der Worte „unmittelbar beim Antragsteller“ die Worte „sofort beim Antragsteller“ treten. Im Absatz 6 desselben Paragraphen soll es statt „des Prozesses“ lauten „des Verfahrens“.

Ich muß ferner erwähnen, daß von einzelnen wirtschaftlichen Körperschaften angeregt wurde, im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes noch ausdrücklich festzustellen, daß auch für die hier verlängerten Fristen die Bestimmung des § 1, Absatz 4, des Goldbilanzengesetzes weitergilt, wonach die Genehmigung der Goldöffnungsbilanz und deren Veröffentlichung auch dann als rechtzeitig erfolgt gilt, wenn die Frist lediglich infolge der Überprüfung durch Revisoren, §§ 12 und 28, oder durch ein Schiedsgericht, §§ 12 und 28, oder aus den im § 31, zweiter Absatz, Buchstabe c, oder im § 42 angeführten Gründen überschritten wird. Eine solche ausdrückliche Feststellung im Gesetexte ist nicht erforderlich, da durch die Novelle ja nur die fixen Fristen verlängert werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß die angeführte Bestimmung auch für die nunmehr verlängerten Fristen gilt. Um aber alle allfälligen Zweifel auszuschließen, wird dies hier noch besonders festgestellt.

Ich bitte sohin das hohe Haus, dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Abänderung und Ergänzung des Goldbilanzengesetzes, II. Goldbilanzennovelle, in der Fassung der Regierungsvorlage B. 45, mit den eben angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Das Gezet wird nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 50), Bundesgezet, betr. die Veräußerung der ehemaligen Strafanstalt Möllersdorf, G. B. 42 der n. ö. Landtafel und G. B. 133, Grundbuch der Katastralgemeinde Möllersdorf (B. 55).

Berichterstatter **Stifa**: Hohes Haus! Die Bundesregierung beabsichtigt, die ehemalige Strafanstalt Möllersdorf, die seit dem Jahre 1925 leer steht, an die Stadtgemeinde Traiskirchen käuflich zu überlassen. Die Gemeinde Traiskirchen will die Realität umbauen und dort 100 Kleinwohnungen erstehen lassen. Der Kaufschilling ist durch zwei Sachverständige mit einem Betrage von 128.500 S festgesetzt worden. Die Abstattung der Kaufsumme

erfolgt dadurch, daß 100.000 S in barem und 28.500 S in Grundstücken abgestattet werden sollen. Da diese Rauffumme die im Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes vom 29. Dezember 1926 festgesetzte Wertgrenze übersteigt, ist eine Ermächtigung des Nationalrates zum Verkaufe dieser Realität notwendig. Ich bitte Sie, im Sinne des Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses dem Bundesgesetz, betr. die Veräußerung der ehemaligen Straßanstalt Möllersdorf, E. Z. 42 der n. ö. Landtafel, und E. Z. 133, Grundbuch der Katastralgemeinde Möllersdorf (B. 55), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 52), Bundesgesetz, betr. die Veräußerung von Eisenbahngründen in Linz (B. 56).

Berichterstatter **Födermayr**: Hohes Haus! Zur Deckung des dringlichen Wohnungsbedarfes der Österreichischen Bundesbahnen für ihre Angestellten in Linz hat die Stadtgemeinde Linz den Österreichischen Bundesbahnen das Anbot gemacht, 218 Wohnungen, und zwar 159 Wohnungen auf einem ihr vom Bundesschatz zu überlassenden Grund in der Unionstraße und 59 Wohnungen auf einem ihr gehörigen Grund in der Weißenwolfsstraße, mit einem Bauaufwande von über 2.000.000 S zu erbauen und für die Dauer von 20 Jahren ausschließlich an Bundesbahnangestellte zu einem Mietzins von 5 S 40 g pro Quadratmeter Wohnraum und Jahr zu vermieten. Diefür sollen die Österreichischen Bundesbahnen der Stadtgemeinde Linz außer dem zu verbauenden Grund in der Unionstraße noch Baugründe beim Personenbahnhof in Linz überlassen. Im Zuge der Verhandlungen kam eine Vereinbarung auf der Grundlage zustande, daß die Stadtgemeinde außer der befristeten Überlassung der vorerwähnten 218 Wohnungen dem Bundesschatz noch ein Grundstück an der Budweiser Schleife im Ausmaß von 13.505 Quadratmeter überläßt, wogegen der Bundesschatz der Stadtgemeinde Linz den Baugrund in der Unionstraße im Ausmaß von 8506 Quadratmeter, ferner Baublöcke beim Personenbahnhof im Ausmaß von 16.548 Quadratmeter und schließlich Grundflächen für Straßenzwecke im Ausmaß von 9779 Quadratmeter übergibt. Die der Stadtgemeinde Linz abzutretenden Gründe sind für Bahnzwecke dauernd entbehrlich. Ihr auf Grund von zwei Schätzungen ermittelter Wert beträgt rund 1.075.000 S. Der Gegenwert, den die Stadtgemeinde Linz gibt, hat einen Schätzwert von 1.082.000 S. Ich ersuche das hohe Haus, die Regierungsvorlage zum Beschlusse zu erheben.

Woshammer: Zu dieser Vorlage gestatten Sie mir, die Erfahrungen, die die Gemeinde Bischofshofen mit der Erwerbung von ärarischen Gründen für Wohnbauzwecke gemacht hat, hier zum Ausdruck zu bringen. Nachdem wir im Orte von Privaten keinen einzigen Quadratmeter Grund käuflich erwerben konnten, haben wir uns durch die Landesregierung an den Bund gewendet und haben die Regierung, beziehungsweise die betreffenden Faktoren oftmals ersucht, uns in dieser Angelegenheit entgegenzukommen. Zweieinhalb Jahre dauerte es, bis diese Frage ihre Lösung fand, und zwar mit einer abnormalen Grundgrenze. Abgesehen von den vielen Verhandlungen und Kommissionen war zuletzt die Preisfrage noch mitentscheidend. Der Bund verlangte dreimal soviel, als im Frieden der Quadratmeter kostete. Wir mußten uns selbstverständlich dagegen wehren, daß der Bund als Preistreiber aufträte, und verlangten neuerliche Verhandlungen. Hohes Haus! Es könnte angenommen werden, daß jede Grundabtretung durch den Bund das Debutat des Wirtschaftsleiters, des Försters herabsetzen würde. Demgegenüber ist festzustellen, daß durchwegs Wiesengründe, die sich für Baugründe eignen, an fremde Besitzer verpachtet sind. Es wäre nun zweckmäßig, daß der Erlös des Rauffschillings im betreffenden Orte zur Verwendung kommen würde. Ich habe bereits angeführt, daß die Verhandlungen, betreffend die Grunderwerbung in Bischofshofen, mit einer abnormalen Grundgrenze ihr Ende gefunden haben. Wir sind bereits an das zuständige Bundesministerium mit dem Ersuchen herangetreten, uns den nötigen Grund für eine normale Grenze käuflich oder pachtweise zu überlassen. Es ist notwendig, daß die Gemeinden beim hohen Hause und bei der Regierung hinsichtlich der Wohnungsbauten mehr Entgegenkommen finden als bisher. (Beifall.)

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die nächsten drei Punkte der T. D. werden über Vorschlag des Präsidenten unter einem in Verhandlung genommen. Es sind dies:

a) Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1), betr. die Regelung des Mittelschulwesens (Mittelschulgesetz) (B. 58);

b) Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 2), betr. das Bundesgesetz, womit die §§ 17 bis 19 des Reichsvollschulgesezes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, abgeändert werden (Bürgerschulnovelle) (B. 59), und

c) Bericht und Antrag des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über ein Bundesverfassungs-

gesetz, betr. das Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes (B. 60).

Berichterstatter Dr. **Hofer**: Hohes Haus! Die Ausschußverhandlungen über das Mittelschulgesetz haben in tiefgründiger Weise die ganzen Fragen behandelt, und es ist auch in vielen wichtigen Punkten zu einer Einigung gekommen. Die Einheitlichkeit des Mittelschulwesens für die ganze Republik sicherzustellen war die erste Sorge. Eine Zerreißung des Schulwesens in den Ländern wäre eine Gefahr gewesen, die unbedingt vermieden werden mußte. Das zweite ist die Vereinfachung, beziehungsweise die Zurückführung auf möglichst wenige Schultypen. Diese Vereinfachung ist die beste Voraussetzung für die Vereinheitlichung. Es gibt nunmehr drei geschlossene Schultypen, die aber deswegen nicht starr abgeriegelt sind, sondern wenigstens auf der Unterstufe eine starke Auflockerung aufweisen, so daß der Übertritt von einer Type zur anderen leicht möglich ist und dadurch die Wahl der Schul- und Studienbahn möglichst weit hinausgeschoben erscheint.

Es wurde besonders das Verlangen gestellt, dem Deutschunterricht eine gehobene Stellung zuzuweisen und auch den realistischen Unterricht, und zwar für alle Typen, stärker zu betonen. Die Gestaltung der Mittelschulbildung für die weibliche Jugend hat auch zu einer Einigung geführt, nachdem man davon abgesehen hat, eigene Oberlyzeen zu schaffen, die auch bei den berufenen Fachleuten keinen Gefallen gefunden haben. Es wurde vielmehr eine Form des Realgymnasiums geschaffen, die nach Art des alten Reformrealgymnasiums sich für das Studium der weiblichen Jugend am besten eignet.

Eine in Österreich neue, aber in Deutschland schon längst eingeführte Mittelschulart ist die Aufbauschule. Diese Aufbauschule soll solche Schüler, welche die Schulpflicht bereits erreicht haben, aber nicht in der Lage sind, sich dem Mittelschulstudium rechtzeitig zuzuwenden, aufnehmen, und sie soll in einem fünfjährigen Lehrgang sie zur Hochschulreife führen. Diese Aufbauschule wird eine durchaus nicht leichte Schule sein. Sie wird große Anforderungen an die Schüler, aber noch mehr an die Lehrer stellen, die besonders gute Qualitäten aufweisen müssen.

Auch bezüglich der Freigegegenstände wurde ein Einverständnis erzielt, und es wurde auch gestern noch im Ausschuß ein Antrag des Herrn Abg. Glöckel, die Kurzschrift zu einem verbindlichen Lehrgegenstand zu erheben, angenommen.

In allen diesen Punkten wurde also ein Einvernehmen erzielt. Die wenigen Punkte, in denen ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, betreffen in der Hauptsache die Schaffung einsprachiger Oberschulen und den Beginn des Fremdsprachenunterrichts. Die einsprachigen Oberschulen werden seitens der Fachleute und auch seitens der Hochschullehrer nicht als

vollwertige Mittelschulen anerkannt, und auch in Deutschland sind ja die Oberschulen zweisprachig, sie führen diese Fremdsprachen schon von der Unterstufe herauf, und wir dürfen uns gegenüber der Schulentwicklung in Deutschland nicht noch weiter abriegeln.

Was den Beginn des Fremdsprachenunterrichts betrifft, so war ursprünglich in der Vorlage das zweite Semester der ersten Klasse vorgesehen. Mit Rücksicht darauf, daß die aus der Volksschule kommenden Schüler im Deutschen mangelhafte Kenntnisse aufweisen, hat man diesen Beginn des Fremdsprachenunterrichts in die zweite Klasse hinaufgerückt, womit einem Wunsche, der allgemein ausgesprochen wurde, Rechnung getragen worden ist.

Wir haben auch das Griechische in der vierten Klasse beibehalten. Wenn man bedenkt, daß selbst die radikalsten deutschen Reformer den Griechischunterricht nicht angetastet haben und daß in Deutschland in sechs Jahrgängen mit je sechs, also in 36 Wochenstunden der Unterricht geführt wird, so haben wir uns ohnehin schon eine bedeutende Beschränkung auferlegt, hoffen aber doch, durch die neuen Lehrmethoden in die Möglichkeit versetzt zu sein, daß die Schüler einerseits die normalen Sprachkenntnisse erlernen, andererseits auch noch einen gewinnbringenden Ertrag aus der Lektüre schöpfen.

Der Gesetzespassus über die sittlich-religiöse Erziehung hat auch nicht das Gefallen der Minderheit gefunden. Wir halten daran als einem geltenden Rechte fest.

Wenn aber auch diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, so ist es doch der Wille des ganzen Hauses, daß wir dieses Mittelschulgesetz bekommen. Aber vergessen wir nicht, es wäre nur ein halbes Werk, wenn nicht mit der Schulerneuerung auch eine Erneuerung der Lehrerbildung Hand in Hand ginge. Nicht jeder Lehrer ist ein Meister, und nicht jeder Erzieher besitzt die Zauberkrast der Persönlichkeit, die die Jugend mit fortreißt. Was an uns ist, wollen wir baldigst auch an die Aufgabe einer Reform der Lehrerbildung schreiten, dann erst wird das begonnene Reformwerk seine Vollendung finden.

Am Schlusse gestatten Sie mir, daß ich nicht bloß als Berichterstatter, sondern als Schulmann von dieser Stelle aus allen jenen Faktoren den Dank ausspreche, welche zu dem Zustandekommen dieses Gesetzes beigetragen haben. Es sind viele Jahrzehnte vorübergegangen, ohne daß es möglich gewesen wäre, eine Mittelschulerneuerung im gesetzlichen Wege durchzubringen. Hier haben wir ein Gesetz vor uns, das eine lebende Tat ist, ein Gesetz, das Seele hat, ein Gesetz, aus dem der Geist sozialen Empfindens atmet. Die Aufbauschule, die Überleitungskurse und vor allem anderen auch die im Gesetze vorgesehene Arbeitermittelschule, das sind

Dinge, wie wir sie bisher nicht gekannt haben, die den Dorfjungen und den Arbeiterkindern bisher unbekannte Aufstiegsmöglichkeiten bieten. Wir danken dem Herrn Minister, daß er diese Gedanken in das Gesetz hineingebracht hat. Wenn nach den dunklen Tagen tiefgehender Erregung unsere aufbauende Tätigkeit gerade bei der Jugend anhebt, so betrachte ich das als ein glückverheißendes Zeichen. Es ist kürzlich von dieser Stelle aus der versöhnende Appell an uns gerichtet worden, zu wählen zwischen Leben oder Tod. Das, was wir heute hier beschließen, das ist ein Bekenntnis zum Leben. Denen, die da werden und aufblühen in Quellen der Jugendkraft, denen, die nach uns kommen, gebührt vor allem das Leben. Wir wollen ihnen dieses Leben vorbereiten helfen durch eine gute Schule. Und so kann der heutige Tag, dieser Arbeitstag des Parlaments im edelsten Sinne des Wortes, ein Festtag genannt werden, der segenspendend hineinleuchten möge in das junge Grün werdender Geschlechter.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich nunmehr den Antrag und bitte das hohe Haus, das Gesetz in der vorliegenden Fassung anzunehmen, ebenso dem Antrag des Herrn Abg. Glöckel, bezüglich Erhebung der Kurzschrift zum verbindlichen Lehrgegenstand, und ebenso der Entschließung des Herrn Abg. Wotawa zuzustimmen, bitte aber, die übrigen Minderheitsanträge abzulehnen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Berichterstatter **Volker**: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (B. 2), betr. das Bundesgesetz, womit die §§ 17 bis 19 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, abgeändert werden, die sogenannte Bürgerschulnovelle. Dem Berichte, der dem hohen Hause vorliegt und der die Abänderungen darlegt, die die Regierungsvorlage über die Bürgerschulnovelle im Laufe der Verhandlungen erfahren hat, will ich noch folgendes hinzufügen:

Seit 44 Jahren hat die österreichische Schulgesetzgebung keine Neuordnung erfahren. Nicht, weil es an Erkenntnis gefehlt, sondern weil es die politischen Verhältnisse nicht gestattet haben. Durch dieses Gesetz feiert der demokratische Gedanke seinen Einzug in das österreichische Schulwesen. Die Erweiterung des Bildungsgutes für weite Kreise des Volkes, die Aufstiegsmöglichkeit der fähigen und lernwilligen Jugend zur höchsten Bildungsstätte und dadurch die einheitliche, organische Gestaltung unseres Schulwesens leuchtet aus diesen Gesetzen entgegen. Wir haben eine Schulreform, die die Forderung der Zeit erfüllt, eine Reform, die auf festem, tragfähigem Grunde ruht, die das Niveau der Mittelschule nicht herabdrückt und unsere altbewährte

Bürgerschule durch die Zielsetzung der Hauptschule bedeutend hebt.

Der Obmann des Ausschusses sprach dem Unterrichtsminister seine Glückwünsche zu diesem großen Erfolg aus und schloß die Verhandlungen mit der Feststellung: Dieses Gesetz bildet einen Markstein und Wendepunkt in der Geschichte des österreichischen Schulwesens. Mögen diese Worte in der breiten Öffentlichkeit freudigen Widerhall finden. Ich will gerne hoffen, daß zur Intensivierung der Volksbildung sich auch der Opferwille hinzugesellt, an zahlreichen Orten neue Hauptschulen zu errichten.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“ *(Beifall.)*

Hohes Haus! Ich erstatte ferner den Bericht über den Initiativantrag des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über ein Bundesverfassungsgesetz, betr. das Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes. Zum Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes wären gemäß § 42 des Verfassungsgesetzes übereinstimmende Landesgesetze erforderlich. Mit der Durchführung dieser neuen Gesetze soll aber bereits mit dem Beginn des nächsten Schuljahres begonnen werden. Es soll daher für das Mittelschulgesetz und für das Hauptschulgesetz von dem Erfordernis übereinstimmender Landesgesetze abgesehen werden, und die genannten beiden Gesetze sollen nach dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz mit dem 15. August 1927 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt sohin den Antrag *(liest)*:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Bundesminister **Schmitz**: Hohes Haus! Die beiden Herren Referenten, deren Berichte das hohe Haus soeben entgegengenommen hat, haben die allgemeine Bedeutung der Gesetze, um die es sich in dieser Debatte handelt, bereits hervorgehoben. Die gedruckt vorliegenden Berichte führen diese Andeutungen der Referenten des breiteren aus.

Auch ich muß von meinem Standpunkt aus, in meiner verantwortlichen Stellung als oberster Chef der österreichischen Unterrichtsverwaltung, mit dem Gefühle des Dankes und der Genugtuung feststellen, daß wir mit diesen Gesetzen unserem mittleren Schulwesen in Österreich einen großen, nachhaltigen Dienst erweisen. Wir schaffen ein festes Fundament, auf dem die Schule unter Verwertung lebensstarker Ergebnisse der Versuchsperiode nunmehr darangehen

kann, sich wieder innerlich zu sammeln. Wir schaffen wieder Klarheit, und wir vermeiden die Gefahr, die in hohem Maße schon drohte, daß die Einheit unseres mittleren Schulwesens in Teile zerfiel, die sehr schwer auf einen gemeinsamen Nenner hätten gebracht werden können.

Hohes Haus! Was die Schulgesetze an positiven Neuerungen enthalten, wird zweifellos — dies ist meine persönliche Überzeugung — dazu dienen, die Entwicklung unserer Mittelschulen zu beleben, sie unter Beibehaltung bewährter alter Wege um neuere Erfahrungen zu bereichern und vor allem durch die Erweiterung der Zielstellung und durch die Aufreicherung des Geistes, der in unserem Schulwesen von oben bis unten und von unten bis oben herrschen soll, der Bewahrung unseres kulturellen Hochstandes die notwendigen Stützen zu verleihen.

Hohes Haus! Ich möchte hier vor allem einige Bemerkungen machen, wie sich die Durchführung dieser Gesetze vollziehen wird. Es ist hier vor allem zu unterscheiden die Hauptschule, die bisherige Bürgerschule, das Schicksal der Versuchsklassen der unterschiedlichen Arten und dann die ersten Klassen der Mittelschulen im allgemeinen. Man wird sich zunächst mit provisorischen Lehrplänen behelfen müssen, die für die ersten Klassen der Mittelschulen und der Hauptschule Vorkehrungen treffen. Die erwähnten Versuchsklassen aber sollen wo nötig auslaufen. Die endgültigen Durchführungsverordnungen für jedes dieser beiden Gesetze aber brauchen Zeit. Es wird notwendig sein, den Landes Schulbehörden die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, damit diese Durchführungsverordnungen dann von Dauer sein können. Somit wird die Durchführung vielleicht eine gewisse Zeit beanspruchen, und es werden diese beiden Gesetze vielleicht nicht gleich in dem im Herbst beginnenden Schuljahre mit 100prozentiger Fülle sich auswirken können. Aber die Gesetze beginnen sofort mit der Auswirkung, und es wird meine Aufgabe sein, dahin zu wirken, daß die Übergangszeit möglichst kurz sei.

Ich habe vorhin darauf verwiesen, daß wir unserem mittleren Schulwesen mit diesen beiden Gesetzen ein festes Fundament, einen festen Boden unter den Füßen geben und habe damit angedeutet, daß durch diese beiden Gesetze die Periode der Versuche im wesentlichen abgeschlossen erscheint. Ich weiß sehr wohl, daß die Schule ein lebender Organismus ist und daß man es im allgemeinen nicht leicht riskieren kann, auf Generationen hinaus sich ein für allemal festzulegen. Dennoch aber mußte nach einer Periode so lebhafter und vielleicht nicht immer unter genügenden Voraussetzungen geführter Versuche zunächst einmal ein Schlußpunkt gesetzt werden, um die innere Beruhigung des Schulwesens, die Klarheit seiner Gliederung und manches andere zu erreichen und Reformen zu ermöglichen, die ebenso

notwendig und bedeutsam sind wie die Reformen, die in diesen Gesetzen verankert werden.

Es war mir von Anfang an klar, daß jede Schulreform und so auch die Reform unseres mittleren Schulwesens aus zwei Teilen besteht, aus einem äußeren organisatorischen Teile, wenn man so sagen will, und aus einem inneren methodischen Teile. Dieser zweite Teil der Reform entzieht sich aus naheliegenden und durchsichtigen Gründen der Gesetzgebung, er ist Sache der Unterrichtsverwaltung, ist aber erst dann möglich, wenn der erste Teil geschaffen ist. Wir werden also Reformarbeit auch in der nächsten Zukunft zu leisten haben, Reformarbeit von einer Bedeutung, wie sie vielleicht außerhalb der Schulverwaltung und der Schulmänner von der weiten Öffentlichkeit gar nicht in ihrer ganzen Tragweite erfaßt wird. So manche strittige Frage der äußeren Reform ist bei den Lösungsversuchen auf den Mangel der inneren Reform gestoßen.

Ich sagte, daß die Periode der Versuche durch diese beiden Gesetze im wesentlichen abgeschlossen wird. Es bleiben nur drei Versuche übrig, und zwar Versuche neuer Art, die wir bisher nicht gekannt haben: die Aufbauschulen, die in der Hauptsache für die begabten Absolventen von niederorganisierten Landvolkschulen bestimmt sind, die Arbeitermittelschule für jene jungen Arbeiter, die bereits draußen im Wirtschaftsleben stehen, ihre Lehrzeit hinter sich oder ein Alter von 17 Jahren vollendet haben, und schließlich die Überleitungskurse, die ein drittes Mittel darstellen sollen, spät erkannte Begabungen doch noch auf einen Weg zur höheren Bildung zu bringen.

Durch diese drei Reformversuche, denen ich meine vollste Aufmerksamkeit entgegenbringen werde, solange ich durch das Vertrauen dieses hohen Hauses an der Spitze der Unterrichtsverwaltung zu stehen die Ehre haben werde, kommt ein Grundprinzip einer modernen Schulreform zum Ausdruck, das Prinzip von der sozialen Auslese der Begabten. Gerade das muß einem jeden sozial denkenden Menschen eine Herzenssache sein, und wer selbst, wie so viele Mitglieder dieses hohen Hauses, als Kind einer armen Familie unter Mühen, unter Not und Entbehrungen den Aufstieg zur akademischen Bildung durchführen konnte, durchführen mußte, wird diese Versuche begrüßen.

Ich persönlich stehe auf dem Standpunkte und bekenne mich gerne dazu, daß es schade um jedes wirkliche Talent ist, das mangels entsprechender Einrichtungen in einem Staate nicht zur Ausbildung gelangen kann. Es kann ein Staat und ein Volk gar nicht genug wirkliche Talente ausbilden. Diese drei Versuche sind dieser Aufgabe gewidmet. Von besonderem Interesse ist dabei der Versuch der Arbeitermittelschule, der gewisse Vorläufer, soweit mir bekannt ist, in Deutschland und in den nordischen Staaten hat, die auf mich anregend gewirkt haben,

so daß ich im Zuge der Verhandlungen diesen Vorschlag machen konnte. Diese Arbeitermittelschule hat in Berlin sehr schöne Erfolge gezeitigt.

Es ist daher anzunehmen, daß dieser Versuch bei uns ebenfalls erfolgreich verlaufen wird. Ich hebe das deshalb hervor, um zu zeigen, daß ich diesen Versuchen nicht nur mit der notwendigen kühlen Objektivität des Mannes gegenüberstehe, der einmal vielleicht darüber zu berichten haben wird, was aus den Versuchen geworden ist, sondern auch mit der herzlichsten Zuneigung des Menschen, der der sozialen Gerechtigkeit zu dienen bemüht ist, wo immer er kann.

Eine Aufgabe der Schulreform von großer Schwierigkeit wird uns voraussichtlich im nächsten Jahre, zunächst die berufenen Behörden und Vertretungskörper und später auch dieses hohe Haus, zu beschäftigen haben: es ist die Aufgabe, die längst notwendige Reform unserer Lehrerbildung durchzuführen. Ich hoffe, noch im Verlaufe dieses Kalenderjahres wieder mit Vorschlägen an Öffentlichkeit und Schulbehörden herantreten zu können. Ich will damit nicht sagen, daß dies die einzige Schulreformaufgabe ist, die uns noch zu lösen bleibt. Es gibt noch manche Aufgaben auf dem Gebiete des Fachschulwesens, über das ich natürlich nur insoweit rede, als es dem Unterrichtsministerium untersteht, und es gibt auch sonst noch manches in unserem Schulwesen zu reformieren. An der Freudigkeit und an dem ernststen Willen, alles, was verbesserungsbedürftig ist und wofür wirkliche Verbesserungen womöglich durchzuführen, wird es mir persönlich und meinem Ante niemals fehlen. Und so kann ich heute hier schließen, indem ich dem hohen Hause im vorhinein namens der Unterrichtsverwaltung dafür danke, daß es diese Gesetze verabschiedet, weil mit diesen Gesetzen nach meiner festen Überzeugung unserem ganzen Schulwesen und unserem ganzen Kulturleben ein großer Dienst erwiesen wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Glückel: Hohes Haus! Sowohl die Berichterstatter als auch der Herr Unterrichtsminister haben darauf verwiesen, daß die Gesetze, die nunmehr hier beschlossen werden sollen, eine ganz besondere Bedeutung haben. Wir schließen uns diesem Urteil selbstverständlich an. Es ist gerade ein Jahr her, seitdem unser Volksschulwesen durch die Erlassung des definitiven Lehrplans auf eine ganz neue Grundlage gestellt wurde, seitdem das gesamte Volksschulwesen Österreichs eine außerordentliche Entwicklung nehmen konnte, und es ist selbstverständlich, daß nunmehr diese Arbeit fortgesetzt werden muß, daß sich das mittlere Schulwesen dem Volksschulwesen organisch anpassen muß, daß hier sowohl methodisch als auch organisch Brücken gebaut werden müssen, damit der Übergang von der Volksschule in das mittlere Schulwesen nicht auf zu große Schwierig-

keiten stoße. Es war selbstverständlich, daß man nunmehr auch unser mittleres Schulwesen mit modernen Gedanken erfüllen und daß man daher versuchen mußte, auch Minderbemittelten die Möglichkeit zu geben, sich eine höhere, wertvollere Bildung aneignen zu können. Bedeutungsvoll sind diese Gesetze auch aus dem Grunde, weil sie den Unterricht und noch mehr die Erziehung von jungen Menschen regeln sollen, die in das entscheidende Alter eingetreten sind, von Menschen zwischen 10 und 18 Jahren; jeder, der weiß, wie schwer es ist, hier das Richtige zu treffen, der Eigenart dieser Entwicklungsperiode entgegenzukommen und sie zu verstehen, wird erkennen, wie wichtig das sein wird, was nicht in den Gesetzesparagrafen aufgezählt werden kann, wie wichtig es sein wird, sich mit der Psyche dieses Alters zu beschäftigen und auf Grund der Erfahrungen hier das Richtige zu treffen. Der Herr Unterrichtsminister hat darauf verwiesen, daß ihn dabei auch der Gedanke geleitet habe, endlich an die Stelle der Versuche eine gesetzliche Regelung treten zu lassen. Wir sind damit einverstanden. Diese Versuche waren außerordentlich notwendig, und würden sie nicht vorausgegangen sein, so könnten wir mit gutem Gewissen heute dieses Gesetzeswerk nicht verabschieden. Aber es gibt noch einen anderen Grund, warum die Gesetzwerdung so außerordentlich wichtig und unaufschiebbar geworden ist. Vielleicht ist man gerade erst in den letzten Wochen darauf gekommen — man hat dies erst entdeckt —, daß unser gesamtes mittleres Schulwesen völlig gegen die Verfassung auf ungesetzlicher Grundlage aufgebaut worden ist. Es mußte jede Regierung fürchten, daß, falls diese Frage einmal aufgerollt wird, etwa vor dem Verfassungsgerichtshof, das größte Unglück passieren konnte. Wir haben keine gesetzliche Regelung des mittleren Schulwesens, und es ist daher nicht nur eine Sache der Ordnung, sondern eine Sache der Sicherheit, daß wir endlich darangehen, das zu schaffen, was vom Rechtsstandpunkt aus schon längst hätte geschaffen werden sollen. Alle Verfügungen seit dem Jahre 1849 auf dem Gebiete des mittleren Schulwesens sind im strengen Sinne aufgefaßt verfassungswidrig und endlich wird durch diese Gesetze die bundesstaatliche Regelung, die bundesstaatliche Gesetzgebung für alle mittleren Schulen festgelegt. Bisher war die Regelung der Realschulen den Ländern überlassen. Nunmehr wird auch der Bund die gesetzliche Regelung der Realschulangelegenheiten übernehmen.

Diese Gründe allein sind es, die uns zur Vorsicht mahnen und die dieses Gesetzgebungswerk aus vielen anderen hervorheben. Wir haben diese drei Gesetze nach zwei Gesichtspunkten zu beurteilen. Erstens, inwieweit kommen diese Gesetze dem Wunsche, dem Gedanken der Einheitschule bis zum 14. Lebensjahr entgegen, und zweitens, welche Aufstiegsmöglich-

keiten bieten diese Gesetze talentierten Kindern Besitz-loser, welche Möglichkeit bieten sie diesen Kindern, um sich eine höhere Bildung und damit einen sozialen Aufstieg zu sichern. Und da sei von vornherein ausgesprochen: das Hauptschulgesetz entspricht unseren Wünschen, das Mittelschulgesetz bedeutet wohl einen Fortschritt, weist aber sehr starke Mängel auf. Wie entstand dieses Gesetz? Im Jahre 1920 wurden Zeitsätze herausgegeben, die darlegen sollten, wie der zukünftige Aufbau des gesamten Schulwesens gedacht ist. Auf Grund dieser Zeitsätze wurden Versuche angestellt, die sich nach zwei Richtungen bewegten. Zunächst suchte man an die Stelle der Bürgerschule die allgemeine Mittelschule zu setzen, und als neue Mittelschultype führte man die sogenannte Deutsche Mittelschule ein. Beide Versuche hatten ein überraschend günstiges Resultat. Im Jahre 1926 kamen die ersten Absolventen der Allgemeinen Mittelschule heraus, im Jahre 1927 die ersten Absolventen einer vollkommenen Deutschen Unter- und Obermittelschule. Das Ergebnis der beiden Versuche war die beste Bestätigung für die Güte des Versuches. Es wäre daher das Natürliche gewesen, daß man das, was sich bewährt hat, nunmehr definitiv einführt und die Allgemeine Mittelschule und die Deutsche Mittelschule beläßt. Da erschienen im Dezember 1926 die sogenannten Richtlinien des Herrn Unterrichtsministers Schmitz mit stark reaktionären Tendenzen und einer Darstellung, die von vornherein von Fachleuten nicht ganz ernst genommen werden konnte, weil die tief-schürfenden Versuche, die mit der Allgemeinen Mittelschule und mit der Deutschen Mittelschule gemacht wurden, einfach übergangen worden sind. Man meinte, man könne über so wichtige Tatsachen, die nicht nur das Inland, sondern auch die Fachleute des Auslandes lebhaft interessieren, einfach hinweggehen und damit die Existenz dieser Dinge leugnen. Es erhob sich gegen diese Zeitsätze starker Widerspruch. Im Mai 1927 legte die Regierung die Regierungsvorlage vor, über deren Schicksal nun entschieden werden soll. Diese Regierungsvorlage war schon eine wesentliche Verbesserung der Richtlinien. Einige besonders aufreizende Bestimmungen fehlten in dieser Vorlage und in den vorliegenden Beschlüssen des Unterrichtsausschusses, die sich wieder in manchen Dingen wesentlich von der Regierungsvorlage unterscheiden, zeigt sich nun folgendes:

Die Mehrheit hat einen Vernichtungsfeldzug gegen Namen geführt. „Allgemeine Mittelschule“ durfte in dem Gesetz nicht mehr aufscheinen. Man hat im Wesen die Allgemeine Mittelschule belassen, man hat im Wesen gar nichts geändert, aber ein anderer Name mußte gefunden werden; man nannte daher die Allgemeine Mittelschule „Hauptschule“. Die Deutsche Mittelschule war durch einige wichtige Merkmale besonders gekennzeichnet: starke Betonung der körperlichen Erziehung, Einführung

des Gesanges, obligate Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes. Man hat diese wesentlichen Dinge in den Gesetzen beibehalten, aber der Name mußte verschwinden. Wir haben das ruhig geschehen lassen, denn für uns spielen Namen keine entscheidende Rolle. Es ist aber bedauerlich, daß die Mehrheit nicht die Kraft aufbrachte, auch auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sich von althergebrachten Vorurteilen, die in unsere Zeit wahrhaftig nicht mehr passen, freizumachen. Die Mehrheit war vielfach die Gefangene einiger Fachfanatiker, deren Erkenntnis durch fachliche Scheuklappen sehr begrenzt sind. Da ist zunächst die Frage des Beginnes des Fremdsprachenunterrichtes in der Mittelschule. Durch acht Jahre wurde dieses Problem in der Deutschen Mittelschule erprobt. Die Ergebnisse sprechen dafür, die Fremdsprache erst in der dritten Untermittelschulkasse beginnen zu lassen. Wir wollen, daß die Kinder zunächst in der deutschen Sprache fest sind, damit sie dann durch das Lernen einer neuen Sprache nicht in ihren sprachlichen Grundlagen erschüttert werden. Mit reiferen Kindern können wesentlich andere Methoden angewendet werden. Das Endergebnis ist zumindest dasselbe, ich will nicht übertreiben und etwa sagen, ein wesentlich besseres. Warum hat man also nicht diese erprobte Form belassen? Eine Gruppe altmodischer Fachfanatiker wollte davon nichts hören; diese Fanatiker sehen nur immer die Stundenzahl und rechnen aus, wieviel Stunden einem Gegenstande gewidmet werden, ohne sich auf das innere Wesen dieser Dinge einzulassen. Es war immer so, daher muß es auch in Zukunft so bleiben. Ein verderblicher reaktionärer Konservatismus trug in dieser Frage den Sieg davon. In der Regierungsvorlage fand sich sogar ein sehr unziemlicher Scherz. Die Fremdsprache sollte im Februar des ersten Jahres beginnen. Damit haben sich die Herren Fachleute, die dafür verantwortlich sind, vor aller Welt lächerlich gemacht. Das Gesetz setzt nunmehr fest, daß im zweiten Jahre die Fremdsprache beginnen soll. Diese Entscheidung trägt zu sehr die Oberflächlichkeit des Kompromisses an sich: wir wollten die dritte Klasse, früher war es die erste, daher wurde die zweite Klasse genommen. Da jetzt die Kinder schon nach der vierten Klasse in die Mittelschule eintreten müssen, so kommen die Kinder nunmehr in einem früheren Alter in die Mittelschule. Der Beginn der Fremdsprache in der zweiten Klasse bedeutet also, daß man dasselbe Alter für die Erlernung der Fremdsprache für richtig hält, in dem bisher die Kinder die erste Fremdsprache lernen mußten.

Es wird nun verordnet werden, daß in der zweiten Mittelschulkasse nur vier Stunden für die erste Fremdsprache bestimmt werden und daß die zwei ersparten Stunden — es sollten nach unserem Antrage sechs sein — dem Deutschunterricht zugeführt

werden. Das ist eine unzulängliche Milderung der verderblichen Bestimmung, denn gerade Kinder aus proletarischen Kreisen sind in ihrer Ausdrucksfähigkeit stark gehemmt. Ihnen bereitet die Erlernung der Schriftsprache große Schwierigkeit, und es ist daher klar, daß sie durch das Erlernen der neuen Fremdsprache leicht verwirrt werden. Die Ergebnisse des Fremdsprachenunterrichtes im zweiten Jahre werden sicher ganz minimale sein. Hier haben nicht sachliche Gründe entschieden, hier hat man sicher an einer ganz ungeeigneten Materie seinen Willen durchgesetzt. Wir können ihnen dabei nicht folgen, wir haben daher ein Minoritätsvotum eingebracht, das ausspricht, daß der fremdsprachliche Unterricht erst in der dritten Klasse beginnen soll.

Noch krasser zeigt sich die Rückständigkeit in der unbegreiflichen Überschätzung des fremdsprachlichen Unterrichtes. Niemand wird bestreiten, daß die Kenntnis einer Fremdsprache aus praktischen und ideellen Gründen außerordentlich wichtig ist. Es kann aber auch nicht bestritten werden, daß die Beurteilung der Intelligenz ausschließlich auf Grund der Sprachenkenntnisse ein Fehlurteil sein muß. Mit welchem Rechte verweigert man einem Menschen, der technische Fähigkeiten hat, den Eintritt in die Hochschule nur darum, weil er nicht zwei Fremdsprachen in der Mittelschule gelernt hat? Wir sind soweit gegangen, daß eine Fremdsprache obligatorisch verlangt werden soll; denn auch dann, wenn der technisch Talentierte kein Sprachtalent besitzt, muß er soviel Willen und Kraft aufbringen, um eine Sprache zu erlernen. Aber daß man jemanden, der kein Sprachtalent besitzt, zwingt, seine Hauptmühe, seine Hauptkraft auf einen Zweig zu verlegen, der ihm gar nicht liegt und ihm seine Kraft für sein eigentliches Studium entzieht, das ist nicht einzusehen. Man hätte die Zeit, die man nunmehr für die zweite Sprache mißbraucht, für das eigentliche Fachstudium außerordentlich gut verwenden können. Wir waren der Meinung, daß man eine einsprachige Obermittelschule schaffen müsse. Die Vernunft vermochte sich auf diesem Gebiete leider nicht durchzusetzen. Wir haben hier ebenfalls ein Minoritätsvotum eingebracht, um zum Ausdruck zu bringen, daß wir an der einsprachigen Obermittelschule festhalten.

Auch in einer anderen entscheidenden Sache wagten Sie es nicht, das Vernünftige bis zur notwendigen Konsequenz durchzuführen. Bisher gab es vier Untermittelschultypen: die Unterrealschule, das Unter-gymnasium, das Unterrealgymnasium und die untere Deutsche Mittelschule. Alle diese vier Schultypen erfassen die Kinder zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre. Das Selbstverständliche, das Praktische enthält unser Vorschlag, eine einheitliche Untermittelschultype mit sprachlichen Gabelungen zu schaffen. Zunächst „erkämpften“ die Herren der Mehrheit, daß die Namen Unterrealschule, Unterrealgymnasium

und Unter-gymnasium bleiben. Wir haben wieder nach außen hin vier durch die Namen — nur durch die Namen! — unterschiedene Untermittelschulen, trotzdem in der ersten bis dritten Klasse die Lehrpläne aller dieser Typen vollständig gleich sind. Die Psychologie, die Vernunft sagt, die ersten acht Schuljahre bilden ein Ganzes, dann tritt die Pubertät ein, dann sollen sich die Gabelungen zeigen. Die Mehrheit sagt: nein, wir reißen diesen Schulorganismus auseinander, wir sagen: vier Jahre Volksschule und dann eine achtklassige Mittelschule. Formell haben Sie die vier verschiedenen Typen gelassen, inhaltlich nicht. Ja, es geht noch weiter. Die ersten vier Klassen der Realschule, des Realgymnasiums und der Hauptschule stimmen im Lehrplan völlig überein. Faktisch ist also die Einheitschule für diese drei Typen, das ist für 84 Prozent der Schüler, bis zum 14. Lebensjahre durchgeführt. Aber man klammert sich an die Namen und dabei ist man ganz verständnislos gegen das humanistische Gymnasium vorgegangen. Es gibt sehr viele Menschen, die aus innerster Überzeugung das humanistische Gymnasium, so wie es heute besteht, verteidigen, denen dieses Gymnasium wert geworden ist. Es wird mit einem gewissen Fanatismus über diese Frage geurteilt. Es kann niemand leugnen, daß sich das humanistische Gymnasium in der jetzigen Art in einer schweren Krise befindet, während die anderen Typen blühen. Die Schülerzahl der Gymnasien sinkt. Das geht so weit, daß für das Gymnasium von einer Schülerauslese gar nicht mehr die Rede sein kann. Wenn ein Schüler sich dazu entschließt, die Aufnahmeprüfung in ein Gymnasium zu machen, so ist es die größte Seltenheit, wenn er zurückgewiesen wird. Geschieht dies, dann muß er wirklich absolut unfähig sein. Man nimmt freudig, was sich nur dazu hergibt. Da nun die Klassen von Anfang an durch schwache Schüler zusammengesetzt sind, werden die Schüler mit aller Nachsicht behandelt, damit die Klassen nicht aufgelassen werden müssen. Mit allen möglichen Nachhilfen sucht man diese jungen Menschen bis zur achten Klasse hinaufzubringen. Meine verehrten Damen und Herren! Wenn Sie das humanistische Gymnasium erhalten und zur Blüte, zur Renaissance bringen wollen, dann müssen Sie dafür sorgen, daß nicht minderwertiges Material in das humanistische Gymnasium kommt, dann müssen Sie dafür sorgen, daß das geistige Niveau des humanistischen Gymnasiums erhöht werde. Will man das humanistische Gymnasium retten, dann muß man es von dem alten Zopf befreien, dann muß ein möglichst vielseitiges, ein möglichst großes und leistungsfähiges Schülerreservoir vorhanden sein. Der Weg war jetzt gegeben. In diesem Augenblick, wo wir das neue Gesetz schaffen, wäre es möglich gewesen, dem humanistischen Gymnasium neue Lebenskraft einzufußeln. Aus der einheitlich organisierten Untermittelschule

müßte die Auslese erfolgen. In der fünften Klasse erst dürfte sich das humanistische Gymnasium von den andern Untermittelschulen unterscheiden, damit die Schüler aller Typen der Untermittelschule die Möglichkeit haben, in das Obergymnasium einzutreten. Genau das Verkehrte hat man gemacht und wenn irgendwo, so ist man hier berechtigt zu sagen: „Vor meinen Feinden werde ich mich schützen, wie soll ich mich aber vor meinen Freunden schützen?“ Der Absolvent irgendeiner vierten Mittelschulklasse und der Absolvent der vierten Hauptschulklasse kann in die Oberrealschule, kann in das Oberrealgymnasium eintreten, nur in das Obergymnasium kann er nicht gehen. Da hat man in der vierten Klasse eine unübersteigliche Wand aufgerichtet, da schon in dieser Klasse mit dem Griechischunterricht begonnen wird. Meine Herren! Diese Bestimmung wird das humanistische Gymnasium außerordentlich schwer schädigen. Eine einfache Rechnung beweist dies. Würde das Griechische aus der vierten in die fünfte Klasse verlegt werden, so stünden die Schüler des Unterrealgymnasiums, der Unterrealschule und der Hauptschule zur Verfügung. So steht dem Obergymnasium nur eine einzige Type, nämlich das Untergymnasium, zur Verfügung. Es ist nun nachgewiesen, daß 52 Prozent der Schüler über die vierte Untergymnasialklasse nicht hinauskommen, sondern nach der vierten Untergymnasialklasse austreten. Jetzt verringert sich das ohnedies kleine Reservoir noch um 52 Prozent — ganz abgesehen davon, daß man auch auf die jungen Menschen Rücksicht nehmen muß, die nun aus der vierten Untergymnasialklasse austreten. Was fangen die mit einem Jahr Griechisch an? Das ist doch eine Lächerlichkeit. Da triumphiert der Fanatismus der verpönten Altphilologen. Sie haben ihren Willen durchgesetzt und das wird einen katastrophalen Niedergang des humanistischen Gymnasiums bewirken, was wir außerordentlich schwer bedauern, ehrlich und redlich bedauern, denn wir wissen, welchen Wert für die gesamte Kultur das humanistische Bildungsgut für sich in Anspruch nehmen kann. Wir wollen dieses humanistische Bildungsgut für unsere Jugend zugänglich machen. Aber dieser Fanatismus hat einen großen Teil dieser quellenden Lebenskraft abgesperrt und Sie werden sehen, daß dieses humanistische Gymnasium verdorrt. Denn es gibt ja jetzt andere Wege, um an die Universität kommen zu können, warum soll man diesen sehr unbequemen Weg gehen? Wir haben daher einen Minoritätsantrag eingebracht, der verlangt, daß die griechische Sprache erst von der fünften Klasse an gelehrt wird. So würde das Problem der Belebung der humanistischen Mittelschule gelöst werden.

Wir haben den Versuch gemacht, bei dieser Reform der Mittelschule mit einem alten Übelstand aufzuräumen. Ist es wirklich notwendig, daß man von den Schülern der Mittelschulen ein Schulgeld ein-

hebt? Das Einheben eines Schulgeldes ist eines Staates nicht würdig. Dazu gesellt sich noch eine ganz besondere Schädlichkeit. Man verlangt Schulgeld und daneben außerdem noch Beiträge für die körperliche Erziehung und für Lehrmittel. So wird in den Schulen eingesammelt, als dürfte die körperliche Erziehung und die Lehrmittelbeschaffung nicht eine Frage des Staates sein. Die Einnahmen für die körperliche Erziehung und der Lehrmittelbeitrag kommen unmittelbar dem Lehrkörper zu, der aus diesen Mitteln nunmehr Lehrmittel anzuschaffen und für die körperliche Erziehung zu sorgen hat. Das sind unhaltbare Zustände. Der Herr Unterrichtsminister hat auf eine Anfrage erklärt, der Staat würde 13 Milliarden verlieren, wenn man das Schulgeld abschaffen würde. Ich glaube, dieser Betrag dürfte noch aufzubringen sein. Die großdeutsche Partei hat ursprünglich einen Antrag eingebracht, der dahin ging, man soll das Schulgeld zunächst nur für die Untermittelschulen streichen. Die Großdeutschen sind dann von ihrem Antrag tapfer auf eine Resolution zurückgewichen — ein Auftrieb. Wir haben unser Minoritätsvotum eingebracht, das ausspricht, daß sowohl mit dem Schulgeld als mit den Nebengebühren aufgeräumt werden soll.

Für ganz unmöglich halten wir die Zweckbestimmung der Mittelschule, die im § 1 des Gesetzes ausgesprochen ist. Die Mittelschule soll — ich zitiere — (liest): „die jungen Menschen in sozialem, staatsbürgerlichem, nationalem und sittlich-religiösem Geiste erziehen.“ Ich weiß nicht, was man sich eigentlich unter diesen Dingen vorstellt. Über jeden einzelnen Ausdruck könnten wir eine wunderschöne Debatte abführen und würden sehen, daß die verschiedensten Meinungen darüber bestehen, was man mit diesen Ausdrücken eigentlich bezeichnen will. Wenn es Phrasen sind, dann sind sie überflüssig. Aber den Merkmalen dieses Hauses war es hauptsächlich darum zu tun, das Wort „sittlich-religiös“ hineinzubringen. Sie haben es drapiert mit sozial, staatsbürgerlich — republikanisch ist nicht aus der Feder geflossen — und mit national. Denn den großdeutschen Brüdern mußte ja ein Köder zugeworfen werden, damit sie das „sittlich-religiös“ leichter schlucken. Es wäre gar nicht notwendig gewesen. Die Großdeutschen haben mit der römischen Kirche ja eine innige und knecht-selige Freundschaft geschlossen und der andere Teil der Koalition, der Landbund, hat schon in der Frage der burgenländischen Schule eine so schmählische Schwenkung vollzogen, daß Herr Seipel sich beruhigt auf seine Koalitionsbrüder verlassen kann. Man kennt diese drei Gruppen nicht mehr auseinander, sie stellen eine einzige reaktionäre Masse dar, eine Masse, die sich für das Wort „sittlich-religiös“ sehr begeistert. (Zwischenrufe.)

Herr Rumschat! Das Sie lachen, das finde ich begreiflich. (Berichterstatter Volkert: Das ist zuviel!)

Der, der in der Masse steht, ist nie in der Lage, die Masse genau zu beurteilen. Sie stecken so tief in der reaktionären Masse darinnen, daß es Ihnen nicht möglich ist, die ganze Größe dieser reaktionären Masse zu übersehen. (*Kunschak: Das habe ich bei Engels gelesen!*) Der Engels hat überhaupt immer Recht gehabt.

Wir haben mit dem Ausdruck „sittlich-religiös“ schon sehr merkwürdige Erfahrungen machen müssen. Die Klerikalen haben immer wieder versucht, von dieser Position aus das Schulwesen in klerikalem Sinne zu beeinflussen. Von dieser Position aus sucht man das Schulwesen in klerikalem Sinne zu politisieren und darum erheben wir gegen diese Bestimmung unseren schärfsten Widerspruch. Wir sagen nichts, wir sind keine Wahrsager, die aus dem Dunkeln schöpfen, aber diese Bestimmung wird die Quelle schwerer Differenzen werden, denn jeder Versuch, etwa den weltlichen Unterricht klerikal zu beeinflussen wird fehlschlagen müssen.

Wir vertrauen da auf die Lehrerschaft, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Überzeugung und ihrer pädagogischen Verantwortung vollkommen objektiv ihr Lehramt ausüben wird. Die religiöse Erziehung fällt ausschließlich in den Wirkungskreis des Religionslehrers, dort hat sie ihren Platz, ein Eindringen in den weltlichen Unterricht wird verhindert werden, selbst wenn unser Minoritätsvotum, das die Streichung dieses Absatzes auspricht, heute die Mehrheit nicht erlangen sollte.

Das sind die Mängel dieses Mittelschulgesetzes. Das Mittelschulgesetz bringt aber auch eine Reihe von Verbesserungen, die ruhig anerkannt werden sollen. Daß man die körperlichen Übungen stärker betont, den Stenographieunterricht verbindlich gemacht hat, das sind wirkliche Verbesserungen gegen den heutigen Zustand. Daß auch der Handfertigkeitunterricht nunmehr ein obligater Gegenstand ist, ist außerordentlich erfreulich, denn nur durch diesen Unterricht kann der einseitigen intellektuellen Belastung der Schüler zum Teil dadurch entgegen gewirkt werden, daß man die Ausbildung der Hand stärker betont. Jeder Intellektuelle soll in seiner Jugend an einer Hobelbank, an einer Drehbank gestanden sein, denn er wird dadurch lernen, daß auch die Handarbeit auf besondere Qualitäten Anspruch macht, daß Genauigkeit und Sorgfalt notwendig sind, um Brauchbares zu schaffen. Er wird dann die Leistung der Handarbeiter gerechter beurteilen und so zur Achtung vor der Handarbeit erzogen werden. Man kann die ethische Wirkung dieser Neuerung nicht hoch genug einschätzen. Wir haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht, nämlich die, daß Jungen im 14. Lebensjahr, die an der intelligenten Handarbeit Freude bekommen haben, sich entgegen ihrer ursprünglichen Absicht dann dem Handwerke zugewendet haben. Es ist außerordentlich

wichtig, daß auch intelligente Kräfte diesem so wichtigen Teile unseres Wirtschaftslebens zugeführt werden. Als wesentliche Verbesserung muß auch die Erleichterung des Übertrittes von einer Mittelschultype in die andere gewertet werden. Nach diesem Gesetze ist es in den ersten vier Jahren nicht schwer, eine Korrektur einer verfehlten Schulbahnwahl vorzunehmen. Dadurch wird manche unnütze Qual der Jugend erspart. Endlich bedeutet die Erweiterung der Realschule von sieben auf acht Jahre eine wichtige Reform, denn jetzt erst kann die volle Gleichwertigkeit mit dem Gymnasium wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Lassen Sie mich zusammenfassen! Das Mittelschulgesetz ist mit schweren Mängeln behaftet. Man ist Halbheiten nicht ausgewichen, man brachte nicht die Kraft auf, die Gymnasien der so unerläßlichen Reform zu unterziehen. Doch dieses Gesetz enthält auch viele Punkte, die einen unverkennbaren Fortschritt bedeuten. Man kann nur wünschen, daß dieses Gesetz baldigst einer Verbesserung unterzogen wird, damit es so, wie das Hauptschulgesetz, den wichtigsten Anforderungen der modernen Pädagogik und des wirtschaftlichen Lebens entspricht.

Ich wende mich nun dem Hauptschulgesetze zu. Das Hauptschulgesetz bedeutet einen ganz außerordentlichen Fortschritt. Die Hauptschule wird an die Stelle der Bürgerschule treten. Auch hier hat man einen glorreichen Feldzug gegen den Namen „Allgemeine Mittelschule“ geführt, man hat ihn siegreich durchgekämpft. Erlauben Sie mir, daß ich an dem Tage, wo wir von der Bürgerschule Abschied nehmen, ein Wort der Wertung der Bürgerschule ausspreche. Die Bürgerschule hat in der abgelaufenen Zeit außerordentlich segensreich gewirkt und Hunderttausende mit wertvollem Wissen ausgestattet. Diese Bürgerschule hat ihre Aufgabe wirklich erfüllt; sie hat allerdings nur eine beschränkte Aufgabe erfüllen können, weil sie die Absolventen der Bürgerschule in eine Sackgasse geführt hat. Wer in die Bürgerschule eingetreten ist, wußte, daß es für ihn kein weiteres Aufsteigen gibt als etwa in eine Fachschule, in eine Lehrerbildungsanstalt oder in die Handelsakademie. Die Hauptschule, die nun an die Stelle der Bürgerschule tritt, unterscheidet sich wesentlich von der bisherigen Bürgerschule. Diese Hauptschule wird nicht dreiklassig, sondern so wie die Untermittelschule vierklassig sein. Diese Hauptschule wird in diesen vier Klassen nicht nur, wie es selbstverständlich ist, eine abschließende Bildung vermitteln, die Schüler für das praktische Leben vorbereiten — denn die große Masse wird ja aus der vierten Klasse der Hauptschule ins Leben übertreten müssen —, sondern diese Hauptschule wird neben diesen praktischen Erfordernissen auch fähigen Kindern den Übertritt in eine höhere Schule ermöglichen. Die Lehrpläne der Hauptschule

und der Untermittelschulen müssen einander möglichst angepaßt werden. Das heißt: Von nun an wird jeder begabte Hauptschüler in die nächsthöhere Klasse der Untermittelschule ohne Aufnahmeprüfung übertreten können, ja nach Absolvierung der Hauptschule ohne Aufnahmeprüfung in eine Oberschule eintreten können. Das ist ein ganz gewaltiger Fortschritt. Das höhere Studium wird gerade den besitzlosen Klassen um die Hälfte verbilligt. In Wien werden die Kinder, die die Hauptschule besuchen, insofern noch eine doppelte Erleichterung haben, als sie in Wien die Freiheit der Lehrmittel besitzen, als ihnen die Lehrmittel nichts kosten, und sie kein Schulgeld zu bezahlen brauchen. Hier wird schon von vornherein die Summe, die man für das Studium eines Kindes ausgibt, auf die Hälfte reduziert werden. Fast noch bedeutungsvoller ist aber die Schaffung der Hauptschule und die Berechtigungen, die der Hauptschule zugebilligt wurden, für die ländlichen Gebiete.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn Sie nach Hause kommen und Ihren Wählern werden erzählen können, daß nunmehr die Bürgerschule, die bisher in eine Sackgasse führte, in Wahrheit an die Stelle einer Mittelschule getreten ist, wenn Sie großen Wählermassen sagen können, daß nunmehr ihr Kind bis zum 14. Lebensjahr zu Hause bleiben kann oder nur in die nächste Stadt zu gehen braucht, um diese vier Jahre zu lernen, und erst dann im 14. Lebensjahr in eine größere Stadt übersiedeln muß, wenn Sie dann wirklich darauf verweisen können, daß tausende junge befähigte Menschen, die bisher absolut von jeder Möglichkeit einer höheren Bildung ausgeschlossen waren, nunmehr mit verhältnismäßig geringen Opfern diese Bildung sich aneignen können, so zeigt sich, meine Herren, daß hier ein großes Werk geschaffen worden ist. Das bedeutet den starken Abbau des Bildungsprivilegs und bedeutet einen Fortschritt, auf den dieser Staat wirklich stolz sein kann.

Meine Herren! Es gibt schon noch einen Unterschied zwischen den Besuchern einer Haupt- und einer Untermittelschule. Aus der Untermittelschule steigt auch der wenig talentierte Mittelschüler in die Oberschule auf; aus der Hauptschule wird eine zweifache Auslese vorgenommen. Zuerst muß der Schüler in den sogenannten A-Zug, das ist jene Klassenkonstruktion, in der die rascher arbeitenden, talentierten Kinder eingereiht werden, kommen, und dann muß er einen guten Gesamterfolg aufweisen; erst dann kann er ohne Prüfung in die Oberschule kommen. Dadurch sind die proletarischen Kinder zurückgedrängt. Aber wir haben uns nicht dagegen gewehrt. Wir haben kein Interesse daran, daß schwach begabte Proletariatskinder in die Oberschulen gepreßt werden, wir wollen das gar nicht. Diese doppelte Auslese ist von uns vollkommen akzeptiert

worden. Wir wollen, daß gerade durch diese doppelte Auslese das Niveau der Oberschule gehoben wird, daß dieses Niveau dadurch gehoben wird, daß wir wirklich nur die Talentierteren, die Leistungsfähigeren in die Oberschule hinaufbringen. Dann werden die Kinder aus den Untermittelschulen eben die Konkurrenz aufzunehmen haben mit den doppelt Ausereifenen aus der Hauptschule. Und gelingt es uns, dadurch das Niveau der Mittelschule zu heben — was wir alle wollen, denn wir wollen nicht, daß die Mittelschule das Studium so besonders leicht macht, wir wollen, daß ein Schüler, der die Oberschule besucht, auch wirklich etwas leisten und ernst arbeiten soll, wir wollen nicht diese falsche Humanität, die nur darauf hinausläuft, den jungen Menschen das Studium zu erleichtern, wir wollen sie nicht quälen, aber es soll wirklich ernst gearbeitet werden —, gelingt es uns, das Niveau dieser Oberschule zu heben, dann haben wir auch das Niveau unserer Hochschulen gehoben, was ganz besonders wichtig ist, denn gerade in diesen Zeiten wurde es außerordentlich schmerzlich empfunden, daß dieses Niveau der Hochschulen heute keineswegs besonders imponierend ist.

Man hat uns von einigen Seiten auch einen Vorwurf daraus gemacht, daß Klassenzüge in diesen Gesezen festgelegt sind, Klassenzüge dort, wo die entsprechende Schülerzahl da ist; dort, wo sie nicht groß genug ist, kann von diesen Klassenzügen abgesehen werden. Es ist kein Zweifel, daß diese Klassenzüge auch eine Gefahr in sich schließen. Eine Qualifikation, die innerhalb einer Schulklasse äußerlich zum Ausdruck kommt, konnte geistigen Hochmut auf der einen Seite und Minderwertigkeitsgefühle auf der anderen Seite auslösen. Diese Gefahr besteht, und wir haben dafür zu sorgen, daß wir ihr ausweichen. Das ist durch den Zusatzantrag möglich, der auch in das Gesetz hineingenommen worden ist, daß A- und B-Zug eine Erziehungsgemeinschaft sind, daß möglichst dieselben Lehrer unterrichten, wodurch der Übertritt vom A-Zug in den B-Zug und umgekehrt ungleich leichter sein wird als dann, wenn die Lehrer die Schüler nicht kennen, daß diese Klassenzüge immer zusammengeführt werden sollen, um ein gemeinsames Schulleben zu ermöglichen. Dadurch hoffen wir, daß die Schattenseiten der Klassenzüge übertönt werden.

Die Hauptschule bedeutet nun wirklich eine wichtige Aufstiegsmöglichkeit für proletarische Kinder. Mit Ruhe kann Österreich diese Neuorganisierung durchführen und so allen anderen Staaten beispielgebend vorangehen. Denn wir brauchen nicht mehr vorsichtig zu tasten. Durch die großzügigen Versuche der Stadt Wien mit der Allgemeinen Mittelschule, durch die offen zutage getretenen Erfolge ist der Weg vorgezeichnet, der Weg gebahnt. Durch das Hauptschulgesetz wird der Weg der praktischen Schul-

reform, nachdem das Volksschulwesen durch den neuen Lehrplan auf eine ganz neue Grundlage gebracht wurde in der glücklichsten Weise fortgesetzt.

Und nun will ich in einem einzigen Bild zusammenfassen, wie sich jetzt die Aufstiegsmöglichkeit für alle Kinder darstellt. Wir haben vier Jahre reformierte Volksschule, eine Schule, die versucht, alle die Fähigkeiten und Talente herauszuholen und diese Talente zur Entfaltung zu bringen. Ein zehnjähriges Kind, das besonders fähig ist, hat hier in Österreich eine Möglichkeit wie in keinem anderen Staate der Welt. Es kann jetzt in eine Bundeserziehungsanstalt kommen. Die Bundeserziehungsanstalt ist eine Einrichtung, wie sie mit Ausnahme Belgiens — und auch dort ist die Institution nicht so vollkommen wie in Österreich — nirgends mehr besteht. Tüchtige Kinder, deren Eltern die Mittel nicht aufzubringen vermögen, haben hier nun die Möglichkeit, in einem Institut, in einem Internat, eine außerlesene wertvolle Erziehung bekommen zu können. Schon hier unterscheidet sich das österreichische Schulwesen von anderen Ländern. Der Teil der Kinder, die vermögende Eltern haben, gehen jetzt ihren Mittelschulweg vom zehnten Lebensjahre an. Der andere Teil kommt nun in die Hauptschule, von der er aus nun den Weg in die Oberschule nehmen kann. Schüler nieder organisierter Volksschulen können durch eine neu zu schaffende Schule, durch die sogenannte Aufbauschule, ebenfalls zur Mittelschulreise gebracht werden. Hauptschüler, die keine Fremdsprache zu erlernen Gelegenheit hatten, etwa in einer kleinen Stadt, wo an dieser Hauptschule kein Lehrer vorhanden war, der die Fremdsprache hätte lehren können, für solche Schüler ist ebenfalls vorgesehen, durch die sogenannte Überleitungsklasse, wodurch sich das Studium allerdings um ein Jahr verlängert, wodurch aber immerhin die Möglichkeit des Aufstieges dieser Schülerschichten gegeben ist. Und schließlich sorgt die Untermittelschule dafür, daß selbst solche, die bereits im Berufsleben stehen, noch immer die Möglichkeit besitzen, wenn sie tüchtig sind, die Mittelschulreise zu erlangen. Wir können sagen, es eröffnen sich in diesem kleinen Staate viele Wege für den wirklich Tüchtigen. Es ist mir noch eine Ergänzung notwendig. Seitens der Länder und Gemeinden muß jetzt für diejenigen, die ausserlesen sind, in die Oberschule zu kommen, durch eine weitgehende, umfassende und klug durchgeführte Stipendienaktion das Werk vollendet werden. Denn noch immer bedeutet das Studium in der Obermittelschule für Eltern mit geringem Einkommen oder großer Familie eine fast nicht zu ertragende Last. Die Stadt Wien ist auch hier beispielgebend vorangegangen. Wir konnten im vergangenen Schuljahre und werden auch in diesem Schuljahre in der Lage sein, jedem Kind, das aus der Allgemeinen Mittelschule austritt, um in die Obermittelschule

überzutreten, ein Stipendium zuzubilligen, das nicht nur für die Dauer des unmittelbaren Studiums, sondern bis zur Absolvierung der Hochschule gewährt wird. Wir wissen, daß die soziale Umgebung des Kindes außerordentlich hemmend wirkt. Noch immer wird es Kinder geben, die trotz ihrer Befähigung nicht in höhere Schulen gelangen können. Trotzdem können wir sagen, daß durch dieses Gesetz ein großer Teil des Unrechts beseitigt worden und das österreichische Schulwesen auch auf diesem Gebiet allen anderen Ländern vorausgeeilt ist. Es wird auch in Zukunft so sein, daß dieses österreichische Schulwesen — und jetzt nicht mehr das Wiener allein, sondern das gesamtösterreichische Schulwesen — ein Anziehungspunkt für das Studium von Fachleuten aus dem gesamten Auslande sein wird. So ehrend und so wichtig das für uns sein mag, noch wichtiger ist es, daß die Ergebnisse dieses Schulwesens der Landwirtschaft, dem Handel und Gewerbe und nicht zuletzt der Wissenschaft zugute kommen werden. Wir werden alle ohne Unterschied der Partei und ohne Unterschied des Betätigungsfeldes den Segen dieses Gesetzes empfinden. Einst hat der Kaiserstaat Österreich versucht, sich auf dem Wege militärischer Machtentfaltung Ansehen in der ganzen Welt zu erwerben. Der Staat ist dabei zugrunde gegangen. Die Republik Österreich macht jetzt den Versuch, durch Schaffung der Bundeserziehungsanstalten, durch Schaffung dieses Gesetzes Kräfte der Gesamtheit so dienstbar zu machen, daß dieser kleinen Republik die Achtung nicht versagt werden kann. Dieser Weg, den wir einschlagen, der ist der kulturell wesentlich wertvollere, er ist auch der Weg, der sicherer zum Ziele führt als der andere.

Wenn wir nun den Weg von den Richtlinien des Herrn Ministers Schmitz, die noch eine Aufnahmeprüfung in die Bürgerschule verlangten, die noch von einer Oberg Volksschule sprachen, bis zum Hauptschulgesetz überblicken, dann können wir uns darüber freuen. Es ist ein Treppenzug der österreichischen Schulgeschichte — ich will jetzt nicht boshaft sein —, daß unter der Reform der Volksschule der Name Rintelen und daß unter der Reform der Bürgerschule und der Mittelschule der Name Schmitz steht. Die Reform ist aber weder von Rintelen noch von Schmitz noch von irgendeiner einzelnen Person gemacht worden, sie ist die Folge der demokratischen Verfassung dieses Staates. Nur die Demokratie, die das gleiche politische Recht gab, ist die Ursache, daß nicht länger das Bedürfnis, das Drängen zurückgehalten werden konnte, den Trägern dieses gleichen politischen Rechtes auch die gleiche Ausbildungsmöglichkeit zuzuerkennen. Die Reform ist zu danken dem begeisterten, hingebungsvollen Kampfe der Arbeitererschaft für eine bessere Schule — ein Kampf, der nicht nur aus den letzten Jahren datiert,

sondern viele Jahrzehnte zurückgreift — der Arbeiterschaft, die neben den politischen Formationen auch in den Elternvereinen prächtig mitarbeitete. Die Reform ist zu danken der Lehrerschaft ohne Unterschied der Partei — der Lehrerschaft, die die Kraft aufbrachte, umzulernen, Neues zu lernen, die an sich selbst zunächst reformiert hat. Die Reform ist zu danken der pädagogischen Fachwelt in diesem Staate — auch ohne Unterschied der Partei —, jener Fachwelt, die sich in der ganzen pädagogischen Internationale einen ganz außerordentlich geachteten Namen erworben hat, jener Fachwelt, die heute auf den verschiedenen Gebieten führend geworden ist, deren Werke in die verschiedenen Kultursprachen übersetzt werden.

Ich begrüße es, daß der Herr Unterrichtsminister Schmitz es heute als sein Werk darstellte, oder daß er versprochen hat, dafür zu sorgen, daß nunmehr eine gleich bedeutungsvolle Arbeit in Angriff genommen werden soll: die Reform der Lehrerbildung. Ohne Reform der Lehrerbildung bleibt das Werk, so groß es ist, noch immer ein Stückwerk. Auch hier müssen neue Wege gegangen werden. Auch hier hat Wien einen Weg vorgezeichnet, der, wie wir glauben, gangbar ist. Dann erst haben wir einen tragfähigen, einen leistungsfähigen Unterbau, dann wird die Zeit überreif sein, um endlich auch an die Hochschulreform heranzutreten und damit die Krönung des Werkes zu vollziehen. *(So ist es!)* Ein gutes Stück Arbeit liegt hinter uns, ein gutes Stück Arbeit ist noch vor uns. Wir haben innerhalb eines Jahres einen wirklich bedeutungsvollen Schritt nach aufwärts getan. Es ehrt die Mehrheit und es ehrt die Minderheit, daß wir zu diesem Resultate kommen konnten. Ruhig, planmäßig, sicher vollzieht sich der Aufbau und der Ausbau unseres Schulwesens. Unsere Jugend, die Demokratie und unser Volk werden davon den Nutzen ziehen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. Wotawa: Hohes Haus! Es ist außerordentlich erfreulich, daß wir, wenn das Haus heute für einige Wochen auf Urlaub geht, in einer Stimmung des Friedens auseinandergehen. Ich muß wohl so die Worte des letzten Herrn Vorredners deuten, daß er, trotz mancher Kritik, die er insbesondere an dem Mittelschulgesetz geübt hat, mit einem Gefühl außerordentlicher Befriedigung heute das Haus verläßt. Es gehört jedenfalls auch zu den Treppengewigen der Weltgeschichte, daß diese Schulgesetze, die, solange sie existieren, den Namen des Unterrichtsministers Schmitz tragen werden, hier ein so warmes Lob von seiten des Abg. Glöckel gefunden haben.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Das Wesentliche, was an den Gesetzen hervorgehoben wurde, ist so sehr als gut bezeichnet worden, daß dem gegenüber die Kritik an dem wenigen, was von meinem Vorredner getadelt wurde, eigentlich kaum

noch in die Wagschale fällt. Und wenn es während der Beratungen des Ausschusses und des Unterausschusses manchmal recht bedrohlich schien, und wir wiederholt das Wort hörten, wenn das und jenes nicht gemacht wird, dann wären die Gesetze für die Opposition unerträglich, so freue ich mich, daß heute nachträglich doch so vieles, was noch vor einiger Zeit unerträglich erschien, heute auf einmal erträglich erscheint. Es hat schon einer der Herren Vorredner festgestellt, daß dieses Haus heute einen Ausbau unserer Schulverfassung vornimmt, der im Sinne jener ausfällt, die bei der Schaffung dieser Verfassung dafür waren, daß das Schulwesen neben den Hochschulen wenigstens das mittlere Schulwesen der bundesstaatlichen, also sagen wir, mehr zentralistisch gerichteten Regelung zufallen soll. Sie wissen, das war damals nicht möglich, und es kam jener Torso einer Verfassung zustande, der im Verfassungsübergangsgesetz gerade so wichtige Partien wie die Schulgesetzgebung für die Zukunft offen ließ. Wenn wir heute dieses Mittelschulgesetz und dieses Hauptschulgesetz der bundesstaatlichen Regelung zuführen, so glaube ich, gleichzeitig den Wunsch festlegen zu dürfen, daß auch in aller Zukunft diese Materien nur der bundesstaatlichen Regelung unterliegen und wir nicht in den Fehler verfallen werden, in unserem so kleinen Staate so wichtige kulturelle Grundlagen etwa einer länderweisen Sonderbehandlung zuzuführen. Ich freue mich, feststellen zu können, daß in diesem Punkte das Haus heute überraschender Weise eine vollständig einmütige Auffassung hat. Damals, als die Verfassung zustande kommen sollte, fruchteten alle Bemühungen unseres Abg. Cleslin nichts — heute, wo die Zeiten so sehr über manches hinweggegangen sind, sind wir eigentlich einmütig für die bundesstaatliche Regelung des Mittelschul- und Hauptschulwesens. Ich betrachte das als einen wesentlichen Fortschritt und auch wiederum als ein Zeichen einer gewissen überparteilichen Behandlung kultureller Fragen, die sich schon wie der Herr Abg. Glöckel ganz richtig gesagt hat, bei dem voriges Jahr zustande gebrachten Volksschullehrplan gezeigt hat. Und da darf ich mir bei Erinnerung an den Volksschullehrplan wohl auch eine kleine Einschaltung erlauben, und der Herr Abg. Glöckel wird mir verzeihen, wenn ich ihm entgegenhalte, daß ein gewisser Widerspruch in seinen Ausführungen war, wenn er einerseits an dem Absatz 2 des § 1, jener Bestimmung, welche sich mit dem Geiste befaßt, in dem die Mittelschulen geführt werden sollen, in einer so vehementen Weise Kritik übt und sie als ein ganz entsetzliches Zeichen für die Gefinnung der einzigen reaktionären Masse, die die Mehrheitsparteien darstellen, bezeichnet und auf der anderen Seite doch eigentlich den Volksschullehrplan, in dem ja genau dieselbe Bestimmung enthalten ist, als einen der modernsten Volksschullehrpläne bezeichnet. Er

hat auch damals, als dieser Volksschullehrplan zustande kam, diese Bestimmung fürchterlich reaktionär genannt; das hat ihn aber nicht gehindert, zum Schlusse doch das Urteil zu fällen, daß dieser Lehrplan einer der modernsten sei. Ich glaube, daß der Herr Abg. Glöckel auch dann, wenn das vorliegende Gesetz zustande gekommen sein wird, durch die Aufnahme des Absatzes 2 des § 1 nicht daran gehindert werden wird, bei seinem Urteil über das Gesetz zu bleiben, das er heute hier gesprochen hat. (*Glöckel: Es ist nur ein kleiner Unterschied: der Volksschullehrplan wurde in Ausführung des Volksschulgesetzes erlassen, wo die „sittlich-religiöse“ Erziehung vorgeschrieben ist!*) Das ist wohl richtig, aber das „sittlich-religiös“ sagt nicht das, was Sie in die Worte interpretieren wollen, Herr Abgeordneter! Sie stempeln die Sache immer so, als wenn dadurch die Schulen zu konfessionell gefärbten Schulen würden, während die Bezeichnung „sittlich-religiös“ weit davon entfernt ist, den Schulen einen solchen Charakter zu geben. Wir müßten eine ganz andere Bestimmung schaffen, wenn das berechtigt sein sollte, was Sie sagen. Daß wir das Wort „sittlich“ dem Worte „religiös“ vorausschicken, zeigt schon, daß auf das „sittlich“ der Hauptton gelegt ist und daß wir nur annehmen, daß der Jugend die Sittlichkeit zunächst am besten auf dem Wege einer religiösen Erziehung beigebracht werden kann.

Es ist gar keine Frage, meine sehr geehrten Frauen und Herren, daß es, so schön einig wir heute bei der Behandlung dieser Gesetze sind, doch recht böse Wochen gegeben hat und manche, auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht sind, und wenn wir von der Mehrheit heute darüber sprechen, so kann das nur den Sinn haben, darzulegen, warum wir die Minderheitsanträge der Opposition nicht aufgenommen und vor allem den § 5 des Volksschulgesetzes nicht in ihrem Sinne geändert haben, der den fremdsprachigen Unterricht regelt.

Gestatten Sie mir da einen kleinen Ausflug, der aber auf das Wesentliche führt. Ich möchte feststellen, daß die Erwägungen, die diesen Dingen zugrunde liegen, doch nicht einen bloßen Streit um Ziffern — erste, zweite oder dritte Klasse — darstellen, und ich lehne es ab, nachdem ja von mir der Antrag herrührt, daß die Fremdsprachen erst in der zweiten Klasse beginnen sollen, daß das als ein arithmetisches Ergebnis irgendeiner Berechnung hingestellt wird, sondern ich bin wirklich der Meinung, daß das der richtige Weg ist. Der Herr Abg. Glöckel hat ja selbst eine Andeutung gemacht, warum wir diesen Weg für richtig halten und daß es kein Zufall ist, wenn man schließlich in der zweiten Klasse mit der ersten Fremdsprache beginnen läßt. In Zukunft werden nämlich in diese zweite Klasse die Schüler mit jenem Lebensalter eintreten, das bisher im Durchschnitt das Lebensalter der Schüler der ersten Klasse war.

Es ist statistisch nachweisbar, daß die Mehrheit der Schüler bisher aus der fünften Volksschulklasse in die erste Klasse der Mittelschule übergetreten ist, während es nach dem Gesetz jetzt die Regel sein wird, daß aus der vierten Klasse der Übertritt in die Mittelschule erfolgen wird. Es wird also in Zukunft im Durchschnitt bei den Schülern der zweiten Klasse ungefähr dasselbe Alter sein wie bisher bei den Schülern der ersten Klasse. Es wird sich also hier nichts wesentlich verändert, es wird sich aber auch nichts verschlechtert haben.

Wenn ich mir nun zunächst gestatte, auf den Gegensatz bezüglich der Sprachen zurückzukommen, so möchte ich sagen: Es ist kein Zufall, daß die Mehrheitsparteien lange dagegen zu kämpfen hatten, den Stand an Sprachen und Sprachunterricht an den Mittelschulen verringern zu lassen. Ich erinnere Sie daran, daß es ja der modernen Zeit mit ihrem Nützlichkeitszuge, der unserem Zeitalter an und für sich anhaftet, entspricht, das Technische, die Beschäftigung mit der Natur, ganz besonders in den Vordergrund zu stellen, und es ist naturgemäß, daß jene Kreise, die mit der Vergangenheit stärker brechen wollen, jene Kreise, die gegen Tradition sind, wesentlich mehr einem Bildungsideal zuneigen, bei dem der Schwerpunkt auf die Naturwissenschaften gelegt ist. Nun wird natürlich niemand der Meinung sein, daß die Methode, die Aufnahmeweise der naturwissenschaftlichen Forschung und ihre Stellung im allgemeinen geistigen Leben in ihrem Werte von uns auch nur irgendwie angetastet werden soll. Es ist ja ganz begreiflich, daß manche glauben, daß mit den Denkmitteln, mit denen die Naturwissenschaften arbeiten, auch bei der Erziehung das Auslangen ausschließlich gefunden werden kann. Ich meine aber doch, daß, wer tiefer hinhört, sich wird sagen müssen, daß es eine etwas naive Auffassung ist, alles, was an historischem Denken, an traditionellem Denken vorhanden ist oder was so heißt, von der Erziehung möglichst auszuschließen. Es wird ja zweifellos die zukünftige Entwicklung jener Weltanschauung Recht geben, welche eine Synthese, eine Zusammenfassung der historischen Betrachtung und der naturwissenschaftlichen Betrachtung gibt, und es wird sicherlich so sein, daß die zwei Haupttypen der Denkweise der heutigen Menschheit sich schließlich zusammenfinden werden. Aber es ist klar, daß im Bildungswesen einer Nation diese verschiedenen Denkweisen eben ihren Ausdruck finden müssen, und wir haben diese Typen der Vergangenheit: wir haben das Gymnasium mit der mehr historischen, traditionsgemäßen Einstellung, wir haben die Realschule mit dem besonderen Hervorheben des Mathematischen und naturwissenschaftlichen und wir haben, weil im Bildungswesen eines Volkes diese Typen niemals rein zum Ausdruck kommen werden, auch Mischtypen: schon beim Gymnasium einen Einschlag der Mathematik, bei

der Realschule einen Einschlag der Sprachen und schließlich im Realgymnasium die Zusammenlegung dieser beiden Richtungen. Das wird bleiben, und wir haben mit gutem Bewußtsein an diesen alten Namen, weil sie diese drei Typen des gelehrten Bildungswesens ziemlich scharf bezeichnen, festgehalten. Ich lehne es ab, zu sagen, wie Abg. Glöckel es uns vorgeworfen hat, daß wir uns an Namen geklammert haben. Es ist nicht wahr. Wir haben das Wesen an den alten Namen festgelegt, wir haben aber durchaus nicht Namen um der Namen willen bekämpft. Wenn die sogenannte Deutsche Mittelschule, wenn die Allgemeinen Mittelschulen und das sogenannte Reformrealgymnasium verschwindet, verschwindet natürlich noch lange nicht das, was an diesen Typen gut ist und was schließlich bis zu einem gewissen wesentlichen Grade auch der Erfolg und der Ertrag der Versuche der letzten Jahre ist. Ich bin der Letzte, der sagen würde, daß die Leitsätze vom Jahre 1920 und die Versuche, die seither gemacht worden sind, nutzlose, vergebliche Versuche gewesen sind. Nein, wir haben gewiß daraus lernen können, und gerade der Herr Abg. Glöckel hat gesagt, daß ganz wesentliche Stücke der Deutschen Mittelschule, wie zum Beispiel der obligate Handfertigkeitsunterricht, der erweiterte Deutschunterricht, der obligate Gesangsunterricht lauter Dinge sind, die geblieben sind, und daß wir uns nur nicht an die schillernden und glänzenden neuen Namen gehalten haben, weil wir auf die Reformierung der alten Typen wirklich den Hauptwert gelegt haben. Es ist ja Aufgabe aller Erziehung und allen Unterrichtes — so hat es einmal der berühmte Philosoph Windelband formuliert —, die neue Generation in den geistigen Prozeß von Jahrtausenden einzuordnen. Dieser Prozeß, der sich da vollzieht, ist ohne die Berücksichtigung der Vergangenheit und ohne die ständigen Erneuerungen der Gefühlswerte, die insbesondere in der Sprache liegen, nicht zu entwickeln. Ich frage: Warum handelt es sich gerade um die Sprache bei diesem Kampfe so sehr? Und ich sage, weil in der Sprache, sowohl in der eigenen Muttersprache wie in den Fremdsprachen, sich so unendlich viel Ausdrucksformen finden, die mit den Gefühlen und der Gedankenwelt der Vergangenheit zusammenhängen, daß man sagen kann, daß die Vertiefung in die eigene Sprache eigentlich die beste Erneuerung der Vergangenheit ist. Natürlich ermöglicht es auch die reichen Ausdrucksformen der modernen Sprachen, daß die Übertragung in die eigene Sprache und umgekehrt ganz abgesehen von allen praktischen Werten auch wiederum so viele Werte der Vergangenheit vor Augen bringt, daß das Sprachstudium, ob das der eigenen oder einer fremden, der beste Weg und das beste Mittel ist, die Verbindung mit den vergangenen Jahrhunderten und Jahrtausenden des eigenen Volkes herzustellen. Es ist weltanschaulich nicht ganz gleichgültig, wenn Sie

die Sprachen an den höheren Schulen in einem besonderen Umfange deshalb bekämpfen, weil Sie in ihnen nur das oder vielfach nur das sehen, was zum Beispiel die Erfinder künstlicher Sprachen, wie des Esperanto, in diesen Sprachen sehen, nämlich sozusagen ein fast mathematisch formuliertes System von Zeichen, während die lebenden Sprachen mehr sind als das. Es ist also für mich als Betrachter der Dinge durchaus keine Zufallserscheinung, daß man sich für diesen fremdsprachigen Unterricht in einem besonderen Maße ereifert. Es ist das in einem gewissen Gegensatz der Weltanschauungen zwischen uns und der Opposition begründet. Mit diesem Hinweis soll durchaus nicht gesagt sein, daß nicht auch die Opposition zum Teil Verständnis für diese Dinge gefunden hat, aber es war ein Anklammern an gewisse Dinge, das unbegreiflich wäre, wenn man dahinter nicht mehr als etwas rein Wissenschaftliches und bildungsmäßiges gesehen hätte, wenn man nicht ein Schlagwort, eine Schablone oder — sagen wir — schließlich eine Parteisache aus diesen Dingen gemacht hätte.

Es wären manche der Versuche, die in Wien als Wiener Schulreformversuche von uns in ihren Ergebnissen nicht akzeptiert werden konnten, in der Entwicklung vielleicht anders ausgefallen, wenn diese sogenannte Wiener Schulreform nicht zum Teil schließlich zu einer reinen Parteisache gestempelt worden wäre, ja — ich will sogar sagen und weitergehen und erinnere an gewisse Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ — förmlich zu einer Klassensache gemacht worden wäre. Das ist die Schattenseite, das ist der Fehler dieser Wiener Schulreform gewesen, und wäre das nicht eingetreten, so wäre vielleicht manches in der Entwicklung anders gekommen. Wir haben in den neuen Gesetzen so viele reiche Möglichkeiten von Versuchsschulen offengelassen, daß man sagen muß: es ist nicht zu bedauern, daß im allgemeinen dem wahllosen und kontrolllosen Probieren endlich ein Ende gemacht wird.

Wenn Sie die Ausführungen des Herrn Abg. Glöckel verfolgt haben, so werden Sie gehört haben, daß er ein besonderes Lob dem Hauptschulgesetze ausgesprochen hat, das nicht ganz unwidersprochen bleiben soll. Der Herr Abg. Glöckel hat mit diesem neuen Gesetze gewissermaßen einen Abschiedsgruß an die Bürgerschule verbunden und hat der Bürgerschule — ich möchte beinahe sagen — einen Nachruf gehalten, weil er in seinem Kopfe immer wieder diese Hauptschule mit seiner Wiener Allgemeinen Mittelschule identifiziert. Ich erkläre Ihnen, daß der Sinn dieser Bestimmungen bei den Mehrheitsparteien sicherlich nicht dieser war. Wir müssen Wert darauf legen, daß auch in Zukunft ein Unterschied zwischen der Mittelschule, beziehungsweise Untermittelschule und dieser vierklassigen Hauptschule vorhanden ist. Diese soll, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, eine

abschließende, über die allgemeine Volksschulbildung hinausreichende Bildung gewähren und für den Eintritt in das praktische Leben oder in Fachschulen vorbereiten. Diese Aufgabe der Hauptschule ist eine andere als die Aufgabe der Mittelschule und auch der Untermittelschule, die, wie das Gesetz ausdrücklich festlegt, ein integrierender Bestandteil der achtklassigen Vollanstalten sein werden. Wir wollen darauf Wert legen, daß die Leute des praktischen Lebens, die nach erfüllter Schulpflicht ins Leben hinausgehen, einen Blick für das Praktische mitbekommen, daß der Charakter dieser Hauptschule sich in diesem Punkte vom Charakter der Bürgerschule nicht unterscheiden möge. Ich glaube, es wäre der größte Fehler dieser Hauptschule, wenn sie in demselben Geiste geführt würde, in dem wir die Mittelschulen als wissenschaftlich für die Hochschulen vorbereitende Stätten geführt wissen wollen. Diesen Unterschied wollen wir festhalten, und dieses Lob des Herrn Abg. Glöckel in dieser Beziehung ist also leider von meinem Standpunkt aus nicht als Lob zu bezeichnen.

Ich möchte weiter feststellen, daß wir nach wie vor der Meinung sind: Es ist nicht richtig, daß die heutigen Mittelschulen Schulen von Kindern aus finanziell besonders leistungsfähigen Familien sind. (*Widerspruch.*) Es mag sein, ich bezweifle es nicht, daß die Zahl der befähigten Kinder, die für den Mittelschullehrgang reif wären, größer ist als die Zahl der die Mittelschule tatsächlich besuchenden Kinder. Aber daß es einem begabten unbemittelten Kinde heute unmöglich wäre, in die Mittelschule zu gehen, wenn der Wille dazu vorhanden, das ist unrichtig. Und damit kein Zweifel in dieser Richtung bestehen sollte, so war eben dies meine Überlegung, als ich den Resolutionsantrag, der dem Hause heute vorliegt, im Unterrichtsausschuß stellte, eine Überlegung, die in Zukunft in noch schärferer Weise als bisher festhalten will, daß kein begabtes Kind von gutem Studiengang aus finanziellem Unvermögen von der Mittelschule ferngehalten werden soll. Mein Resolutionsantrag, der dem Hause vorliegt, spricht es aus, und ich appelliere an den Herrn Unterrichtsminister und noch mehr an den Herrn Finanzminister, diesen Antrag, wenn er vom Hause heute angenommen wird, auch in seinem Geiste durchzuführen; das heißt wirklich solche Vorkehrungen zu treffen, daß Kinder, die das Schulgeld nicht zahlen können, auch wirklich davon vollständig befreit werden. Das Finanzministerium und der Herr Finanzminister werden vielleicht doch auch das Gefühl haben müssen, daß es Sparsamkeit am ungeeigneten Orte wäre, wenn der Staat hier wegen ein paar tausend Schilling nicht jene Großzügigkeit an den Tag legen wollte, die notwendig ist, um wirklich allen Begabten den Eingang in die Mittelschulen zu verschaffen. Ich behaupte, daß die richtige Bildung ein Volk nicht nur frei, sondern auch reich

macht, daß sich also das hier angelegte Geld schließlich auch den Finanzminister in vollem Maße Ertrag bringen wird. Man sollte sich überhaupt bei der Durchführung dieses Gesetzes darüber klar sein, daß es Geld kosten wird. Man kann nicht obligaten Handfertigkeitsunterricht und andere neue Stunden in einen Lehrplan einfügen, ohne daß der Staat mehr dazu zahlt als bisher. Zum Handfertigkeitsunterricht braucht man Werkstätten, zum erweiterten Zeichenunterricht braucht man Zeichenäle usw. Es wird also, wenn diese Reform nicht bloß auf dem Papier stehen soll, Geld kosten, und der österreichische Staat wird es sich angelegen sein lassen müssen, Geld in einer Weise anzulegen, daß es später die entsprechenden Zinsen trägt.

Meine sehr verehrten Herren und Frauen! Ich glaube einiges von dem gesagt zu haben, was ich besonders an den Ausführungen des Herrn Abg. Glöckel bemängeln mußte. Im übrigen schließe ich, nachdem ich noch auf einen Punkt eingegangen bin, und das ist das Griechische der vierten Klasse. Es ist im schematischen Aufbau der Schulgesetze zweifellos ein gewisser Schönheitsfehler: Während die zweite Fremdsprache in den anderen drei Typen mit der fünften Klasse, das ist in der Oberstufe beginnt, wird nur beim Gymnasium schon in der vierten Klasse mit Griechisch begonnen werden. Aber wir können doch nicht um eines bloßen blutleeren Schemas willen schließlich und endlich eine Sache erschlagen. Es sind nun 90 Prozent aller Fachlehrer, die behaupten, daß man das Lehrziel des griechischen Unterrichtes, das ja im wesentlichen bekannt ist, nur dann erreichen kann, wenn man wenigstens in der vierten Klasse, wenn nicht schon in der dritten Klasse, mit dem griechischen Unterricht beginnt. Ich muß also sagen, es wäre einfach ein Frevel, etwas zu schaffen, was gegen die innerste Überzeugung der erdrückenden Mehrheit all derer ist, die diese Sprache lehren sollen. Ich gebe ohne weiteres zu, das das Entscheidende in allen diesen Dingen methodische Fragen sind. Auch methodische Verbesserungen sind sicher noch möglich. Schließlich und endlich wird auch dieses Gesetz nicht für die Ewigkeit gemacht. Es wird vielleicht auch einmal die Bewältigung des Griechischen in vier Oberklassen möglich sein. Wenn ich auf die Verbesserungsmöglichkeit der Methoden hinweise, so stelle ich dies nicht nur für das Griechische sondern für den ganzen Sprachunterricht fest.

Zum Schluß noch eine wesentliche Betrachtung bei einer Schulreform. Wir fragen, ob unser höheres Schulwesen auf solche Art konkurrenzfähig ist in der Welt und vor allem konkurrenzfähig gegenüber dem Schulwesen des Deutschen Reiches. Gerade hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich des Sprachunterrichtes sind wir an die äußerste Grenze gegangen die vielleicht noch gestattet war. Das

reichsdeutsche Schulwesen enthält auch in den fortgeschrittensten Ländern — ich nenne auch Sachsen oder Hamburg — Bestimmungen über den Fremdsprachunterricht, die auch nach der dortigen sogenannten Reform weit hinausgehen über das, was an Fremdsprachunterricht für die österreichischen Schulen heute festgelegt wird. Lassen Sie sich sagen, daß Preußen vor der Reform einen gesamten Lateinunterricht von 68 Stunden wöchentlich hatte, daß jetzt Preußen nach der sogenannten Reform 56 Lateinstunden wöchentlich hat, daß wir bisher in Österreich 50 Stunden gehabt haben und daß wir in Zukunft am Gymnasium 37 oder 38 Lateinstunden wöchentlich haben werden. Wenn Sie diese Zahl von 37 und 38 mit dem Latein der reformierten preussischen Schule von 56 Stunden wöchentlich vergleichen, werden Sie aus diesem Beispiele sehen, um wieviel wir in philologischer Beziehung gegenüber den sogenannten Reformschulen in den fortgeschrittensten deutschen Ländern zurückbleiben. Es ist deswegen eine maßlose Übertreibung, wenn man hier von einem „verzopften Philologismus“ unserer Fachleute oder des Ministeriums redet. Wenn man diese Ziffern betrachtet, muß man sich mit Wangen fragen, ob wir auf die Dauer die Konkurrenz mit dem höheren deutschen Schulwesen aushalten können. Ich verweise weiters darauf, daß auch in diesen reformierten Ländern durchaus der Gedanke der Einheitsschule, der dem Herrn Abg. Glöckel als ein Ideal vorschwebt, jener Fusionierung von Mittelschule und Bürgerschule, die wir abgelehnt haben, mit vollem Rechte abgelehnt haben, ebenfalls abgelehnt wird. Es heißt zum Beispiel in einem Bericht des sächsischen Ministeriums: „In den Ländern, in denen die Einheitsschule eingeführt wird, steht die Ausbildung begreiflicherweise hinter der an den deutschen höheren Lehranstalten zurück.“ Es sind das Länder wie Sachsen, das ja dem Herrn Abg. Glöckel im gewissen Sinne nahesteht. Wenn wir alle diese Dinge überlegen, müssen wir sagen: Auch vom gesamtdeutschen Standpunkte, vom Standpunkte der Einordnung unseres Schulwesens in das gesamtdeutsche Bildungswesen haben wir das Äußerste getan, was möglich war, und ich erinnere daran, daß unsere Debatte, die wir über die sogenannte einsprachige Oberschule geführt haben, durchaus nur unter dem Gesichtspunkte stand: Können wir es verantworten, daß wir die Absolventen unserer Mittelschulen einer Hochschule zuführen, die konkurrenzfähig sein soll mit den deutschen Hochschulen, die durchaus nur Absolventen reichsdeutscher Mittelschulen aufnehmen, in denen mindestens zwei Fremdsprachen, in der Regel aber drei Fremdsprachen gelehrt werden? Wir haben draußen die Reformschulen mit zwei Fremdsprachen auf der Oberstufe, und man will uns hier weismachen, daß es die höchste Reform ist, eine Oberschule mit einer Fremdsprache zu bilden.

Wir können also mit voller Bernüßigung vor die Geschichte treten. Wir können behaupten, es ist durchaus phrasenhaft, wenn wir hier von einer Reaktion bei dieser Gesetzgebung über das Mittelschulwesen gehört haben. Es sind nicht reaktionäre Maßnahmen, die wir beschließen, sondern wir haben uns im Geiste dessen gehalten, was ich vorhin ausführte, die Verbindung des historischen Betrachtens mit dem naturwissenschaftlichen Betrachten, die in den einzelnen Bildungstypen vorhanden sein muß, soll auch in der gesamten Auffassung unseres Schulwesens zum Ausdruck kommen. Ich meine, daß wir, wenn wir dem Sinn aller Erziehung gerecht werden wollen, „den natürlichen Menschen in einen historischen Menschen zu verwandeln,“ ihm nicht die Möglichkeiten vorenthalten können, die in jenen Erinnerungen historischer und traditioneller Momente liegen, die der Sprachunterricht mit sich bringt. Das ist nichts Reaktionäres, das ist im Gegenteil im höchsten Sinne des Wortes eine nationale und kulturelle Leistung, weil die Nation am besten in der Geschichte abschneiden wird, die mit ihren früheren Generationen jene Verbindungen aufrechterhält, die notwendig sind, um die Brücke zu den kommenden Generationen verständnisvoll schlagen zu können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Zangel: Hohes Haus! Unseren Standpunkt zu den beiden Vorlagen habe ich schon in der ersten Lesung im allgemeinen erörtert. Ich kann mich daher heute kurz fassen. Vorerst möchte ich aber eine Äußerung des Herrn Abg. Glöckel richtigstellen, der behauptet hat, wir hätten unsere Haltung dem bürgerländischen Schulgesetz gegenüber geändert. Der Herr Abg. Glöckel möge sich die Mühe nehmen, unseren Antrag und die darauffolgende Interpellation durchzusehen, und er wird sehen, daß wir unsere Haltung nicht geändert haben.

Bei Behandlung des Mittelschulgesetzes haben wir uns im Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß das Niveau der Mittelschule nicht herabgedrückt werden darf, denn sonst erfolgt automatisch eine Herabdrückung des Niveaus der Hochschulen. Diese darf aber schon deshalb nicht eintreten, weil sonst unter das Bildungsgut heruntergegangen werden müßte, welches in Deutschland vermittelt wird. Das können wir aber ernstlich nicht wünschen, da wir doch die möglichste Angleichung an die reichsdeutschen Verhältnisse anstreben. Eine Herabdrückung des Bildungsniveaus darf auch deshalb nicht erfolgen, weil das deutsche Volk nunmehr ja nur noch mit geistigen Waffen kämpfen kann. Die Vorlage erfüllt in dieser Hinsicht unsere Wünsche. Wir werden daher für die Mittelschulvorlage stimmen und die Minderheitsanträge ablehnen.

Was das Hauptschulgesetz betrifft, so haben wir das Gefühl, daß die Vorlage wohl nach eingehenden fachlichen Beratungen heute stark verändert vorliegt. Wenn wir auch im großen und ganzen damit einverstanden sind, so ist es doch notwendig, auch hiezu noch einige Bemerkungen zu machen. Schön der Name Hauptschule kann von uns nicht widerspruchlos entgegengenommen werden. Es ist unbegreiflich, daß der in der Bevölkerung guten Klang und Ansehen habende Name Bürgerschule bei den Herren Sozialdemokraten Anstoß erregte. Wir fragen uns, warum. Auch sonst finden wir in unserer Verfassung das Wort „Bürger“. Wir finden es zum Beispiel im Wahlgesetz, und wir sehen durchaus nicht ein, warum auf einmal jetzt in diesem Gesetz das Wort „Bürger“ vermieden werden soll. Es soll ja wohl nur deshalb vermieden werden, weil es an das Wort „Bourgeois“ und seine böse Bedeutung erinnert. Wir bedauern eine solche Entgleisung sehr und sind überzeugt, daß die Bevölkerung dies auch nicht begreifen wird. Wenn aber die Hauptschule das bleibt, was die Bürgerschule war, und wenn sie das bleibt, was die Bevölkerung darin sieht und schätzt, dann nehmen wir diesen an und für sich ja sinnlosen Namen auch noch hin.

Die neue Fassung des § 17 befriedigt, denn der Absatz 1 legt die abschließende Bildung und Vorbereitung für den Eintritt in das praktische Leben und in die Fachschule fest. Es wird daher Sache der Schulbehörden sein, dafür zu sorgen, daß die neuen Lehrpläne diesem Gesichtspunkt voll Rechnung tragen. Die Hauptschule darf niemals in der Vorbereitung zum Übertritt in die Obermittelschule ihre wesentlichste Aufgabe sehen. Das Schwergewicht muß nach wie vor auf die Vorbereitung für das praktische Leben und auf den Eintritt in die Fachschulen gelegt werden.

Im Zusammenhang damit möchte ich darauf hinweisen, daß die Fachschulen in Österreich noch viel zu wenig Beachtung finden. Die Fachschule ist ein eminent wichtiger Faktor im praktischen Leben und verdient daher größte Förderung aller maßgebenden Stellen. Auf dem Gebiete des Fachschulwesens sind ganz gewiß auch Reformen notwendig und möglich, und wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß sich dieses hohe Haus bald auch damit beschäftigen wird.

Der § 18, der von den zwei Klassenzügen spricht, ist es aber, dem wir schon von Anfang an das größte Mißtrauen entgegenbrachten. Diese Bedenken sind auch heute noch nicht ganz geschwunden, obwohl die neue Fassung im Kern der Sache unserer Auffassung Rechnung trägt. Da aber im Ausschusse auf die zwei Klassenzüge nicht verzichtet wurde, appellieren wir an den gesunden Sinn der Lehrerschaft und hoffen, daß sie nicht nur das darin verborgene Gute herausholen, sondern auch die noch weit größeren Gefahren, die in diesen Bestimmungen schlummern,

zu unterdrücken wissen wird. Gerade deshalb, weil wir gute Demokraten sind, können wir es nicht widerspruchlos hinnehmen, wenn in einer Schule die Schüler geschnitzmäßig in eine über- und in eine untergeordnete Gruppe geschieden werden. Der Absatz 4 des § 18, der da bestimmt, daß auch dann, wenn die Hauptschule in zwei Klassenzügen geführt wird, die zwei Klassenzüge eine Erziehungsgemeinschaft bilden müssen, mildert wohl die Bitternis, die in diesem System für die Schüler des zweiten Klassenzuges liegt, aber er beseitigt sie nicht ganz. Darum hoffen wir, daß alle maßgebenden Faktoren gerade diesem Absatz die größte Bedeutung beimessen werden und so die Jugend vor dem sonst zweifellos drohenden Schaden bewahrt bleiben wird.

Das Hauptschulgesetz bringt nahezu unbeschränkte Übertrittsmöglichkeit in die Obermittelschule. Wir begrüßen dies, wenn wir auch nicht der Meinung sind, daß alle Talentierte in die Mittelschule kommen sollen; denn es liegt im Interesse der Gesamtheit, wenn besonders Talentierte den Übertritt freibekommen. Die Bestimmungen des § 18 der Vorlage, die die Verantwortung für den Übertritt in die Mittelschule einen Lehrer allein tragen lassen wollten, wären in ihrer ursprünglichen Fassung für die Lehrerschaft gewiß eine Quelle unangenehmer Vorkommnisse gewesen. Wir sind für die Beseitigung eingetreten und freuen uns über die neue Fassung.

Der heutige Tag ist für das österreichische Schulwesen ein bedeutungsvoller Wendepunkt. Wir hoffen, daß all die guten Erwartungen, die an die Schulgesetze geknüpft werden, in Erfüllung gehen. Wir Landbündler sind uns dessen voll bewußt, daß eine gute Schule und eine gute Lehrerschaft das Rückgrat des Volkes sind. Darum werden wir an jeder fruchtbringenden Schulreform gerne mitarbeiten. Wir sehen auch in diesem vorliegenden Schulgesetze einen Fortschritt und werden daher dafür stimmen. Hoffen aber, daß meine Ausführungen anläßlich der 1. Lesung dieser Gesetze bezüglich Reform der Lehrerbildung und der Lehreranstellung nicht wirkungslos verhallt sind. *(Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)*

Damit ist die Debatte über die drei Verhandlungsgegenstände abgeschlossen und es wird zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über das Mittelschulgesetz.

Bei der Abstimmung, die paragraphenweise vorgenommen wird, wird das Gesetz unter Ablehnung der Minderheitsanträge I bis VII in der Fassung des Ausschusses in 2. u. sodann in 3. Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse beantragte Entschliezung wird angenommen.

Es folgt die Abstimmung über das Hauptschulgesetz. Das Gesetz wird unter Ablehnung des Minder-

heitsantrages Horvatek in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Hierauf wird das Bundesverfassungsgesetz, betr. das Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes nach dem Antrage des Ausschusses mit der nach § 55 der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Krems nach Auslieferung des Abg. Adolf Duda wegen Übertretung nach § 312 St. G. (B. 34).

Berichterstatter Nieger: Hohes Haus! Das Bezirksgericht in Krems begehrt die Auslieferung des Abg. Duda wegen Übertretung nach § 312 St. G., also wegen Wachebeleidigung. Es handelt sich um folgendes: Am 11. April ist der Abg. Duda in Begleitung eines ihm befreundeten Herrn in einem Auto durch Krems gefahren, nach der Behauptung eines Sicherheitswachmannes angeblich zu rasch. Sie wurden deshalb wegen Schnelfahrens angehalten. Es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Sicherheitswachmann und dem Herrn, in welche Auseinandersetzung sich der Abg. Duda einmischte. Der Sicherheitswachmann drohte nämlich mit einer Anzeige wegen Schnelfahrens, und da soll nun Abg. Duda erklärt haben, diese Anzeige sei ein Blödsinn. Deshalb die Behauptung, daß der Abg. Duda den § 312 des Strafgesetzes übertreten habe. Nun hat sich der Ausschuss auf den Standpunkt gestellt, daß der Anlaß, der zu dem Auslieferungsbegehren geführt hat, ein ganz geringfügiger ist und daß es überhaupt zweifelhaft erscheint, ob in diesen Worten eine Wachebeleidigung liegt.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Krems um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Adolf Duda wegen Übertretung nach § 312 St. G. wird nicht stattgegeben.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 39), betr. die Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz — AngVG.) (B. 63).

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage einer I. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz einem Unterausschuss zugewiesen. Die besonderen Umstände dieser absterbenden Sommeression in unserem Nationalrate brachten es mit sich, daß es nicht mehr möglich war, diese ganze Novelle

durchzuberaten und einer Erledigung zuzuführen. So entstand eine Notnovelle, welche heute der Ausschuss für soziale Verwaltung dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorlegt. Ich will mit ein paar Worten ganz kurz sagen, welche Punkte der großen Novellierung hier in diese kleine Novelle aufgenommen wurden.

Vorerst ist es eine Bestimmung, welche besonders unsere Handelskammern angeht. Seitdem sie erfahren haben, daß wir bei den Gemeindeangestellten zwischen den pragmatizierten und den Vertragsangestellten genau unterscheiden und die letzteren in die Angestelltenversicherung einbeziehen, während wir die Sorge für die pragmatizierten Angestellten den Gemeinden selbst überlassen, hatten die Handelskammern den Wunsch, es auch bei ihnen so zu halten, und der Herr Abg. Grailer hat diesen Wunsch in einem Antrage formuliert, welcher den § 2 im Absatz 4 entsprechend erweitert.

Wir haben dann als besonders auffallende Änderung die Auflassung aller Bestimmungen, welche eine Sonderversicherungsanstalt für die Kreditunternehmungen geschaffen haben. Wir lassen diese besondere Versicherungskasse ganz beiseite und an deren Stelle tritt eine Pflichtkasse für diesen Kreis von Versicherten in Wien, während die Angestellten bezüglich der Pensionierung in die Allgemeine Angestelltenversicherung übergehen. Die Pflichtkasse wird jenen Kreis aufnehmen, der schon der Sonderversicherungskasse zugewiesen war, und wird dazu noch einen Teil von jenen Firmen bekommen, welche in ihrem Hauptbetriebe Bankgeschäfte sind, während die Unternehmungen, welche im Hauptbetriebe nicht das Bankgeschäft betreiben, den anderen Pflichtkassen zugewiesen bleiben, wie das Gesetz es vorsieht.

Das Gesetz sieht dann weiter in einer Bestimmung Schiedsgerichte vor. Es war notwendig, mit Beschleunigung die Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen, weil unsere frühere Absicht, durch ein Gesetz die Schiedsgerichte für das Versicherungswesen zu schaffen, nicht in Erfüllung ging. Deshalb mußte für diesen besonderen Fall vorgesehen werden.

Der Ausschuss will nur noch im § 147, Absatz 5, eine Erweiterung bringen, indem es im Schlusse des Absatzes nach den Worten „Beisitzern“ heißt: „im übrigen nach den bisherigen Verfahrensvorschriften.“

Indem ich die Novelle mit der Ergänzung, welche im § 2 des gedruckten Berichtes noch erweitert ist, zur Annahme empfehle, schließe ich meine Ausführungen und beantrage die Annahme dieser I. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz.

Es drängt mich, unseren Altrentnern ein Wort des Trostes zu sagen. Sie warten schon lange, seitdem das Gesetz sich auswirkt und die Durchrechnungen erfolgen, auf die Novellierung. Die Regierungsvorlage der Novellierung hat auch für diese

Altrentner bereits vorgesehen und hat eine Reihe von Härten aus dem Gesetz beseitigen wollen. Diese Altrentner konnten nun im gegenwärtigen Augenblick nicht einbezogen werden aus mehreren Gründen. Was ich jetzt sage, sage ich in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern, in Übereinstimmung mit dem ganzen Ausschusse: Wenn wir die große Novelle durchführen, dann soll es für sie in keiner Weise eine Schädigung bedeuten, daß sie nicht schon heute in der I. Novelle zum Angestelltengesetz berücksichtigt wurden. Das ist ein Wort, das ich im Namen des Ausschusses und im Namen der Regierung hier sagen darf, und es gibt keinen Zweifel,

daß dieses Wort auch wirklich eingehalten werden wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die I. D. ist erledigt.

Über Antrag Sever wird beschlossen, die Regierungsvorlage (B. 49), betr. ein Bundesgesetz, womit ein Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen erlassen wird, in einer der kommenden Sitzung einer 1. Lesung zu unterziehen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 5 Min. abends.